

Themenschwerpunkt aus dem Asylmagazin 6/2021, S.198–217

Verfahren in »Dublin-Fällen« und bei »Anerkannten«

Michael Kalkmann: Dublin-Verfahren – Aktuelle Entwicklungen und Fragestellungen	198
Andreas Meyerhöfer: Die Situation von in Griechenland »Anerkannten«	200
Adriana Romer: Aufnahmebedingungen in Italien – aktuelle Entwicklungen	207
Lea Hupke: Aktuelle Rechtsprechung zu Abschiebungen und Überstellungen nach Italien	214

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Juni 2021. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autor*innen sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 65 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



Themenschwerpunkt: Verfahren in »Dublin-Fällen« und bei »Anerkannten«

Beratungspraxis und Rechtsprechung sind weiterhin mit einer erheblichen Zahl von Dublin-Verfahren konfrontiert und es ist damit zu rechnen, dass sich Fragen mit neuer Dringlichkeit stellen, die im Jahr 2020 und Anfang 2021 aufgrund der Corona-Pandemie vorübergehend etwas in den Hintergrund gerückt sind. Neben den »klassischen« Dublin-Fällen haben darüber hinaus in den letzten Jahren die Fälle von »Anerkannten« an Bedeutung gewonnen, also von Personen, die bereits in einem anderen europäischen Staat einen Schutzstatus erhalten haben. In den Beiträgen dieses Themenschwerpunkts wird die Situation in Griechenland und Italien und die Rechtsprechung zu Dublin- bzw. »Anerkannten«-Fällen mit Bezug zu diesen beiden Staaten besonders in den Blick genommen.

Dublin-Verfahren: Aktuelle Entwicklungen und Fragestellungen

Von Michael Kalkmann, Redakteur des Asylmagazins

Zahlen zu Dublin-Verfahren und zu Ablehnungen aufgrund eines Schutzstatus in einem EU-Staat

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, die auch insgesamt zu einem Rückgang bei Asylanträgen und Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) führte, entwickelte sich im Jahr 2020 auch die Zahl der in Deutschland geführten Dublin-Verfahren gegenüber den Vorjahren rückläufig. Wie die nachfolgende Übersicht zeigt, bildeten »Dublin-Bescheide« sowie Ablehnungen aufgrund der Schutzzuerkennung in einem anderen EU-Staat (»Anerkannten«-Fälle) auch im Pandemiejahr 2020 noch immer einen signifikanten Anteil der Entscheidungen des BAMF.

Übersicht: Ablehnungen und Klagen in Dublin-Verfahren und Verfahren von Anerkannten¹

	2019	2020
Gesamtzahl der Entscheidungen des BAMF über Asylanträge	183.954	145.071
Ablehnungen als unzulässig in Dublin-Fällen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG)	24.490 (13,3 %)	11.368 (7,8 %)
Ablehnungen als unzulässig bei »Anerkannten« (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG)	8.130 (4,4 %)	4.830 (3,3 %)
Klagen gg. Dublin-Bescheide und Ablehnungen bei »Anerkannten«	31.189	13.016

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Anträge von Personen, die in Griechenland internationalen Schutz erhalten haben, seit Dezember 2019 vom BAMF »rückpriorisiert«

¹ Quelle: Antworten der Bundesregierung auf Kleine Anfragen der Fraktion Die Linke, BT-Drs. 19/18498 vom 2.4.2020, S. 6 u. S. 59 f., und BT-Drs. 19/28109 vom 30.3.2021, S. 6 u. S. 53.

wurden und seitdem mit deutlicher Verzögerung bearbeitet werden.² Bei zügigen Entscheidungen über die Asylanträge dieser Personengruppe hätte die Zahl der »Anerkannten-Fälle« wohl deutlich höher gelegen.

Besonders starke Auswirkungen hatte die Corona-Pandemie auf die Zahl der erfolgten Überstellungen, die auf weniger als 3.000 sank (gegenüber rund 7.100 bis 9.200 in den Vorjahren). Dabei waren Überstellungen nur im Zeitraum zwischen dem 23. März und dem 13. Juni 2020 ausgesetzt – und kamen auch in diesem Zeitraum offenbar nicht vollständig zum Stillstand.³ Allerdings haben laut Bundesregierung Einschränkungen im Flugverkehr und häufig wechselnde Vorgaben der am Dublin-System teilnehmenden Staaten dafür gesorgt, dass Überstellungen auch nach dem Ende der Aussetzung nur eingeschränkt möglich waren. Die Zahlen der erfolgten Überstellungen weisen jedenfalls drastische Unterschiede im Hinblick auf die jeweiligen Zielstaaten auf.

Übersicht: Zielländer von Dublin-Überstellungen 2020⁴

Zielland	Zielland
Frankreich	Tschechien
Italien	Dänemark
Niederlande	Finnland
Österreich	Kroatien
Schweden	Rumänien
Belgien	Malta
Polen	Bulgarien
Schweiz	Griechenland
Spanien	Zypern
Portugal	Ungarn

² Siehe den nachfolgenden Beitrag von Andreas Meyerhöfer in diesem Themenschwerpunkt, S. 200.

³ Angaben zur Aussetzung in: Antwort der Bundesregierung vom 18.12.2020 auf eine schriftliche Frage von Ulla Jelpke, MdB, BT-Drs. 19/25435, S. 59. Die Statistik des BAMF weist demgegenüber für den Monat April 5 und für den Monat Mai 12 Dublin-Überstellungen aus; BAMF, Aktuelle Zahlen, Dezember 2020, S. 10.

⁴ Quelle: Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke, BT-Drs. 19/27007 vom 25.2.2021, S. 10.

Übersicht: Dublin-Verfahren und Überstellungen 2017–April 2021

	2017	2018	2019	2020	Jan.–Apr. 2021
Verfahren Deutschland → andere Dublin-Staaten					
Übernahmeersuchen aus D an andere Dublin-Staaten	64.267	54.910	48.847	30.135	11.175
Zustimmungen anderer Dublin-Staaten	46.873	37.738	29.794	15.759	5.809
Überstellungen an andere Dublin-Staaten	7.102	9.209	8.423	2.953	759
Verfahren andere Dublin-Staaten → Deutschland					
Übernahmeersuchen anderer Dublin-Staaten an D	26.931	25.008	23.717	17.253	5.340
Zustimmungen Deutschlands zur Übernahme	21.716	16.087	14.639	10.673	3.577
Überstellungen nach Deutschland	8.754	7.580	6.087	4.369	1.205

Quellen 2017–2018: Antworten der Bundesregierung auf Kleine Anfragen der Fraktion Die Linke, BT-Drs. 19/921 vom 26.2.2018 und 19/8340 vom 13.3.2019 (jeweils S. 19); 2019–2021: BAMF, Aktuelle Zahlen, Ausgaben Dezember 2019, Dezember 2020 und April 2021 (jeweils S. 10).

Aussetzungen von Dublin-Überstellungen 2020

Viel diskutiert wurde im Jahr 2020 die Frage, wie mit Verfahren umzugehen ist, bei denen das BAMF mitgeteilt hatte, dass die Vollziehung der Überstellung gemäß § 80 Abs. 4 VwGO ausgesetzt wurde. Mitteilungen über derartige Aussetzungen ergingen zwischen März und Juni 2020 in mehr als 21.000 Fällen.⁵ Damit sollte der Ablauf der Überstellungsfrist verhindert werden, solange die Abschiebung der Betroffenen pandemiebedingt nicht stattfinden konnte. Es war aber von Beginn an umstritten, ob es für dieses Vorgehen des BAMF eine ausreichende Rechtsgrundlage in der Dublin-III-Verordnung gibt. Eine Reihe von Gerichten hatte dies verneint, weil die Aussetzung bei einer vorübergehend fehlenden tatsächlichen Überstellungsmöglichkeit in der Verordnung nicht vorgesehen sei.⁶ Das Bundesverwaltungsgericht hat die Frage mittlerweile dem EuGH zur Klärung vorgelegt.⁷

Das BAMF selbst beendete seine Praxis Anfang August 2020 zunächst für sämtliche Personen, bei denen kein Klageverfahren anhängig war.⁸ Im Februar 2021 teilte die Bundesregierung mit, dass »angesichts der Wiederaufnahme der Dublin-Überstellungen« die Mitteilungen über Aussetzungen generell zurückgenommen würden.⁹ Die praktischen Auswirkungen der Aussetzungen blieben somit gering, es ist davon auszugehen, dass in den meisten betroffenen Fällen zwischenzeitlich die Überstel-

lungsfrist abgelaufen ist und die Asylverfahren nunmehr in Deutschland weiterzuführen sind.

Durchführung von Coronatests bei Überstellungen

Durch die Corona-Pandemie ist eine weitere neue Rechtsfrage entstanden, die aber noch vergleichsweise wenig Aufmerksamkeit erfahren hat: Dürfen bei Abschiebungen und Überstellungen Covid-19-Tests von den betroffenen Personen verlangt werden und gegebenenfalls zwangsweise durchgeführt werden?

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass sich für die Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Durchführung von Covid-19-Tests eine Rechtsgrundlage in der Mitwirkungspflicht des § 82 Abs. 4 AufenthG findet.¹⁰ Diese Norm sieht vor, dass ausreisepflichtige Personen u. a. dazu verpflichtet sind, ärztliche Untersuchungen zur Feststellung der Reisefähigkeit zu dulden und sieht auch die Möglichkeit der zwangsweisen Durchsetzung vor.

In einer Auswertung der bisherigen deutschen Rechtsprechung zum Thema hat Pascal Haufe darauf hingewiesen, dass nach bisheriger Auffassung im Rahmen der ärztlichen Untersuchung nach § 82 Abs. 4 AufenthG allein die (Flug-)Reisetauglichkeit zu überprüfen war. Die Ausweitung des Zwecks solcher Untersuchungen auf Infektionsschutzmaßnahmen stelle eine »massive Abweichung von der bisherigen Anwendungspraxis« dar. Ohne eine entsprechende Gesetzesänderung fehle es daher an einer belastbaren Rechtsgrundlage für zwangsweise Testungen.¹¹ Mit Blick auf die Ausgangsfrage bleibt also die weitere Entwicklung in der Rechtsprechung abzuwarten.

⁵ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.6.2020, BT-Drs. 29/20299, S. 3.

⁶ Lea Hupke: Rechtsprechungsübersicht: Rechtsschutz gegen coronabedingte Aussetzung von Dublin-Überstellungen, Asylmagazin 8/2020, S. 257–261.

⁷ BVerwG, Beschluss vom 26.1.2021 – 1 C 52.20, 1 C 53.20 – Asylmagazin 5/2021, S. 178 ff., asyl.net: M29259.

⁸ Pro Asyl, Newsticker Coronavirus, Nachricht vom 4.8.2020.

⁹ Antwort der Bundesregierung vom 12.2.2021 auf eine Schriftliche Frage von Luise Amtsberg, MdB, BT-Drs. 19/26646, Frage 37

¹⁰ BT-Drs. 19/27007, a. a. O. (Fn. 4), S. 56.

¹¹ Pascal Haufe, »Anordnung zwangsweiser Testungen auf das SARS-CoV-2-Virus vor Abschiebungen – eine Bestandsaufnahme«, ZAR 3/2021, S. 115–119.

Die Situation von in Griechenland »Anerkannten«

Aktuelle Informationen und Rechtsprechung

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Wandel in der Rechtsprechung
- III. Bisherige Rechtsprechung
- IV. Jüngste Rechtsprechung
 1. Unterbringungssituation
 2. Zugang zu Arbeit
 3. Zugang zu Sozialleistungen und nichtstaatlicher Unterstützung
- V. Fazit

I. Einleitung

Unter den Schutzsuchenden, die in Deutschland Asyl beantragen, sind seit einiger Zeit vermehrt Menschen, die in Griechenland bereits als Flüchtlinge anerkannt wurden oder subsidiären Schutz erhalten haben. So wurde nach Angaben des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zwischen Dezember 2019 und Mitte Mai 2021 bei 13.313 Asylsuchenden festgestellt, dass sie über einen Schutzstatus in Griechenland verfügen.¹ Im Jahr 2020 kam damit fast jede zehnte Person, die neu nach Deutschland eingereist ist und hier einen Asylantrag gestellt hat, mit Schutzstatus aus Griechenland. Der Trend setzt sich 2021 fort, aktuell kommen monatlich rund 1.000 anerkannte Schutzberechtigte aus Griechenland in Deutschland an.² Im Bundesinnenministerium (BMI) wurde die Weiterflucht aus Griechenland als »derzeit das drängendste Problem« identifiziert.³ Und auch in der politischen Debatte werden vereinzelt bereits Rufe nach drastischen Maßnahmen laut: So forderte der Obmann der Unionsfraktion im Innenausschuss, Alexander Throm, die »Aussetzung der visumsfreien Weiterreise von in Griechenland anerkannten Flüchtlingen innerhalb der EU«.⁴

Die spürbare Zunahme dieser innereuropäischen Weiterflucht hängt einerseits damit zusammen, dass die Asyl-

verfahren in Griechenland im letzten Jahr beschleunigt wurden und somit auch deutlich mehr Menschen internationalen Schutz erhalten haben.⁵ Vor allem aber hat sich die Situation in Griechenland für international Schutzberechtigte in den letzten Monaten nochmals drastisch verschlechtert. Die Menschen fliehen vor dem nackten Elend. Diese Erkenntnis spiegelt sich inzwischen auch in der aktuellen Rechtsprechung wieder: Mit dem OVG Nordrhein-Westfalen und dem OVG Niedersachsen haben seit Anfang des Jahres gleich zwei Oberverwaltungsgerichte entschieden, dass Asylanträge von international Schutzberechtigten aus Griechenland in der aktuellen Situation grundsätzlich nicht als unzulässig abgelehnt werden dürfen. Die Gerichte sind überzeugt, dass die Betroffenen bei Rückkehr nach Griechenland nicht einmal elementarste Bedürfnisse befriedigen könnten. Ihnen drohe daher unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK/Art. 4 GR-Charta.⁶

Im Februar dieses Jahres wurde schließlich bekannt, dass das BAMF Asylanträge von anerkannten Schutzberechtigten aus Griechenland schon seit Dezember 2019 »rückpriorisiert« hat, sprich: faktisch ein Entscheidungsstopp verhängt wurde.⁷ Für seitdem eingereiste Betroffene bedeutet das, dass sie immer noch in den Erstaufnahmeeinrichtungen auf ihren Bescheid warten. Der Entscheidungsstopp schlägt allerdings nicht auf den Vollzug von Abschiebungen von anerkannten Schutzberechtigten durch. So gab es auch in jüngerer Zeit vereinzelt Abschiebungen von Schutzberechtigten nach Griechenland, deren Asylantrag vor dem Entscheidungsstopp vom BAMF als unzulässig abgelehnt worden war und bei denen die Abschiebungsandrohung vollziehbar geworden ist.

* Andreas Meyerhöfer ist rechtspolitischer Referent in der Europaabteilung von PRO ASYL.

¹ Auskunft des Bundesinnenministeriums an WDRforyou: Sekundärmigration – Wie ist die Situation in Deutschland? (Facebook), 19.5.2021, abrufbar unter <https://bit.ly/3hXqmCC>.

² welt.de: 1000 Flüchtlinge reisen monatlich aus Griechenland ein, 7.3.2021, abrufbar unter <https://bit.ly/3yGgSBw>.

³ Spiegel online: Tausende Flüchtlinge fliehen aus Griechenland nach Deutschland, 9.4.2021, abrufbar unter <https://bit.ly/3fYtDP7>.

⁴ welt.de, 7.3.2021, a. a. O. (Fn. 2).

⁵ Asylstatistiken 2020 finden sich auf der Seite von Refugee Support Aegean unter »Publications«, <https://bit.ly/3wclUEp>: 35.372 Anerkennungen im Jahr 2020 stellten beinahe eine Verdopplung der Zahl gegenüber dem Vorjahr dar. Mit 7.007 Anerkennungen zwischen Januar und April 2021 bleiben die Zahlen vorläufig auf hohem Niveau. Berücksichtigt wurden Anerkennungen durch die griechische Asylbehörde sowie durch die erstinstanzlichen Beschwerdeausschüsse; Statistiken für 2021 laut Webseite des griechischen Ministeriums für Migration und Asyl, <https://bit.ly/33TVScm>.

⁶ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteile vom 21.1.2021 – 11 A 1564/20.A, 11 A 2982/20.A – Asylmagazin 3/2021, S. 92 f., asyl.net: M29253; OVG Niedersachsen, Urteile vom 19.4.2021 – 10 LB 244/20, 10 LB 245/20 – asyl.net: M29568.

⁷ waz.de: Schutz in Griechenland? Deutschland stoppt Asylverfahren, 6.2.2021, abrufbar unter <https://bit.ly/3wPIv9F>.

II. Wandel in der Rechtsprechung

In diesem Beitrag soll zunächst ein Überblick über die bisherige Rechtsprechung gegeben werden, um dann in einem zweiten Schritt die jüngsten Urteile des OVG Nordrhein-Westfalen und des OVG Niedersachsen auszuwerten und die aktuelle Lage für international Schutzberechtigte in Griechenland zu umreißen.

Zwei Rechtsprechungsauswertungen⁸ von Anfang 2019 waren zu dem Ergebnis gekommen, dass sich die Entscheidungspraxis der Verwaltungsgerichte bei der Frage, ob in Griechenland für anerkannte Schutzberechtigte bei Rückkehr menschenwürdige Existenzbedingungen herrschen, uneinheitlich gestaltet. Teilweise würden verschiedene Kammern des gleichen Verwaltungsgerichts die Situation in Griechenland unterschiedlich beurteilen.

Ein Blick in die jüngere Rechtsprechung seit Anfang 2020 zeigt, dass die Verwaltungsgerichte bei Weitem nicht mehr so uneinheitlich entscheiden.⁹ Eindeutig ist der Befund zunächst bei besonders schutzbedürftigen Menschen (beispielsweise Familien mit kleinen Kindern) mit Anerkennung in Griechenland: In sämtlichen ausgewerteten Entscheidungen, in denen es um vulnerable Personengruppen ging, wurde die Rückkehr der Betroffenen nach Griechenland als unzumutbar bewertet. Bei alleinstehenden, gesunden und arbeitsfähigen Menschen geht mittlerweile die Mehrheit der Gerichte ebenfalls von der Unzumutbarkeit der Rückkehr aus, da die Sicherstellung elementarster Bedürfnisse bei Rückkehr nicht gewährleistet sei. Hier vertritt nur noch eine Minderheit der Gerichte weiterhin die Auffassung, dass die Situation in Griechenland für diese Gruppe gerade noch zumutbar sei.¹⁰

Bei einer Reihe von VG-Urteilen, in denen sowohl bei vulnerablen als auch bei nicht-vulnerablen Personen drohende Verletzungen von Art. 3 EMRK/Art. 4 GR-Charta bejaht hatten, hatte das BAMF Rechtsmittel eingelegt. Die Anträge auf Zulassung der Berufung wurden jedoch seit dem Jahr 2019 von den zuständigen Oberverwaltungsgerichten durchgängig zurückgewiesen.¹¹

Einigkeit in der Rechtsprechung besteht im Hinblick auf die Bewertung eines Schreibens aus dem damaligen griechischen Ministerium für Migrationspolitik vom 8. Januar 2018 an das deutsche BMI. In diesem Schreiben informiert das griechische Ministerium darüber, dass die Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) rechtzeitig im Jahr 2013 in griechisches Recht umgesetzt worden sei und international Schutzberechtigten alle Rechte gewährt würden, die in der Qualifikationsrichtlinie festgelegt sind. Das BAMF hatte bis in jüngere Zeit in Bescheiden argumentiert, dass durch diese Erklärung »die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Vergewisserung bzgl. des Zugangs zu Obdach, Nahrungsmitteln und sanitären Anlagen nach Rückkehr im Mitgliedstaat« erfüllt sei. Dass die Erklärung keine konkret-individuelle Zusicherung darstellt, wie sie vom Bundesverfassungsgericht 2017¹² und 2018¹³ in Bezug auf Griechenland verlangt worden war, sondern »letztlich nur auf die Selbstverständlichkeit hingewiesen [wird], dass in Griechenland geltendes Recht zur Anwendung kommt«,¹⁴ ist inzwischen obergerichtlich geklärt.¹⁵

III. Bisherige Rechtsprechung

Gerichte, die die Auffassung vertreten, dass zumindest alleinstehende, gesunde und arbeitsfähige Menschen in der Lage wären, ihre elementarsten Bedürfnisse in Griechenland zu befriedigen, orientierten sich in aller Regel an dem bis vor Kurzem einzigen oberverwaltungsgerichtlichen Urteil, das sich umfangreicher mit diesem Thema auseinandergesetzt hatte.¹⁶

Dem Urteil des OVG Schleswig-Holstein lag der Fall eines jungen, alleinstehenden Afghanen zugrunde, der 2015 in Griechenland subsidiären Schutz erhalten hatte und angab, dass er dort obdachlos gewesen sei und habe betteln müssen. Das OVG stellte fest, dass die Situation in Griechenland für anerkannte Schutzberechtigte »unzweifelhaft schwierig« sei und äußerst hohe Hürden bei der Wohnungs- und Arbeitssuche bestünden (Rn. 148 f.). Unterstützung von Seiten des griechischen Staates sei bei

⁸ asyl.net: Uneinheitliche Rechtsprechung zur Rückführung von in Griechenland Schutzberechtigten, 15.1.2019, abrufbar unter <https://bit.ly/3vq6Jqs>; Wissenschaftliche Dienste des Bundestags, Rechtsprechung zur Rückführung von anerkannten Schutzberechtigten nach Griechenland, WD 3-3000-008/19, 22.1.2019, abrufbar unter <https://bit.ly/2SAyb6f>.

⁹ Ausgewertet wurden rund 60 Entscheidungen von Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten, die in der Entscheidungsdatenbank »Dublin-Verfahren« des Informationsverbands Asyl & Migration sowie bei Beck-Online abrufbar sind. Weiterhin wurden Entscheidungen berücksichtigt, die von Fachleuten über den E-Mail-Verteiler »Dublin-Liste« verschickt wurden.

¹⁰ Siehe z. B. VG Cottbus, Beschluss vom 10.2.2020 – 5 L 581/18.A – asyl.net: M28112; VG Ansbach, Urteil vom 10.7.2020 – AN 17 K 18.50449; VG Trier, Urteil vom 8.9.2020, 7 K 1694/20.TR – Asylmagazin 10-11/2020, S. 364 ff., asyl.net: M28839; VG Saarland, Urteil vom 18.9.2020 – 3 K 644/19 – asyl.net: M28841.

¹¹ OVG Saarland, Beschluss vom 15.4.2019 – 2 A 80/18; VGH Bayern, Beschluss vom 25.6.2019 – 20 ZB 19.31553; OVG Bremen, Beschluss

vom 2.8.2019 – 1 LA 174/19; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30.1.2020 – 11 A 2480/19.A – sowie Beschluss vom 16.3.2020 – 11 A 426/20.A – asyl.net: M28227; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 27.8.2020, 3 L 138/20.

¹² BVerfG, Beschluss vom 8.5.2017 – 2 BvR 157/17 – Asylmagazin 7-8/2017, S. 292 f., asyl.net: M25069.

¹³ BVerfG, Beschluss vom 31.7.2018 – 2 BvR 714/18 – asyl.net: M26565.

¹⁴ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30.1.2020, a. a. O. (Fn. 11), Beck Online, Rn. 15.

¹⁵ VGH Bayern, Beschluss vom 25.6.2019 – 20 ZB 19.31553; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 10.6.2020 – 10 LA 111/20; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 27.8.2020 – 3 L 138/20.

¹⁶ OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 6.9.2019 – 4 LB 17/18 – Beck-Online.

Rückkehr nicht zu erwarten und auch staatliche Leistungen seien kaum zu erreichen (Rn. 151).

In Griechenland gebe es jedoch eine Vielzahl an Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Kirchen und privaten Akteur*innen, die in unterschiedlichen Bereichen Hilfe und Unterstützung anbieten würden (Rn. 91 ff.). Es sei »davon auszugehen, dass das Fehlen tatsächlicher staatlicher Integrations-/Fürsorgeleistungen in hinreichendem Maße durch die Arbeit der Nichtregierungsorganisationen in ihrer Gesamtheit kompensiert wird und sichergestellt ist, dass jedenfalls grundsätzlich die elementarsten Bedürfnisse befriedigt werden können« (Rn. 153). Die proaktive Inanspruchnahme von nichtstaatlichen Hilfsangeboten erfordere zwar ein hohes Maß an Eigeninitiative (Rn. 151). Im Gegensatz zu vulnerablen Gruppen sei dies jedoch zumindest arbeitsfähigen, alleinstehenden gesunden Männern wie dem Kläger zumutbar (Rn. 147). Inwiefern Rückkehrer durch Unterstützung von NGOs konkret in die Lage versetzt würden, für einen nicht nur kurzfristigen Zeitraum von wenigen Tagen eine menschenwürdige Unterkunft zu finden, sich zu ernähren und sich zu waschen, konkretisiert das OVG nicht.

Der pauschale Verweis des OVGs auf nichtstaatliche Hilfsmaßnahmen wurde von mehreren Verwaltungsgerichten aufgegriffen.¹⁷ Dabei wurde in aller Regel eine Auskunft des Auswärtigen Amtes aus dem Jahr 2018 zitiert, der zufolge die Hilfeleistungen von NGOs, Kirchen und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen ein »elementares Auffangnetz gegen Hunger und Entbehrung« bilden.¹⁸ Diese Formulierung wurde von den entsprechenden Gerichten als Beleg angeführt, dass es möglich sei, unter Rückgriff auf nichtstaatliche Hilfsmaßnahmen die elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen. Eine weitergehende Auseinandersetzung damit erfolgte jedoch nicht.

Auch der Verweis des OVG Schleswig-Holstein auf die vermeintlich in Griechenland existierende Möglichkeit für Schutzberechtigte, den Rechtsweg zu beschreiten, um »die mit der Flüchtlingsanerkennung verbundenen Rechte [...] einzufordern«,¹⁹ wurde von einzelnen Gerichten übernommen.²⁰ Ob in Griechenland überhaupt rechtliche Ansprüche existieren, um elementare Bedürfnisse wie eine menschenwürdige Unterbringung effektiv geltend zu machen, und ob es in der Rechtspraxis überhaupt möglich ist, diese durchzusetzen, hatte das OVG allerdings nicht geprüft.

Schließlich hatte das OVG Schleswig-Holstein argumentiert, dass es keine Berichte über eine große Anzahl

von obdachlosen Schutzberechtigten in Griechenland gegeben hätte. Daraus zog das OVG den Schluss, dass es Schutzberechtigten offenbar gelinge, auf »andere Lösungen« auszuweichen.²¹ Auch dieses Argument wurde von einzelnen Verwaltungsgerichten aufgegriffen, meist unter Hinzuziehung einer weiteren Auskunft des Auswärtigen Amtes von 2018.²² In dieser wird die Auffassung vertreten, dass Obdachlosigkeit unter Flüchtlingen in Athen kein »augenscheinliches Massenphänomen« darstelle und dies auf die Bildung von eigenen Strukturen und die Vernetzung innerhalb der jeweiligen »Landmannschaften« zurückzuführen sei, über welche auf »informelle Möglichkeiten« der Unterkunft zurückgegriffen werden könne. Basierend darauf nahmen manche Verwaltungsgerichte pauschal an, dass Schutzberechtigte quasi von Natur aus über ein Netzwerk von Menschen der gleichen Staatsangehörigkeit in Griechenland verfügen, über das eine Unterkunft organisiert werden könne.²³

IV. Jüngste Rechtsprechung

Mit den eingangs erwähnten Urteilen des OVG Nordrhein-Westfalen vom 21. Januar 2021 und den Urteilen des OVG Niedersachsen vom 19. April 2021 liegen nunmehr Entscheidungen von zwei Oberverwaltungsgerichten vor, die sich auf der Grundlage aktueller und kenntnisreicher Quellen mit der Situation für Schutzberechtigte auseinandersetzen, die nach Griechenland zurückkehren.²⁴ Nach Einschätzung der Gerichte ist eine Rückkehr von Flüchtlingen nach Griechenland aufgrund der dort zu erwartenden Lebensverhältnisse derzeit aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen – auch wenn die Betroffenen alleinstehend, gesund und arbeitsfähig sind. Unter Bezugnahme auf die Urteile vom OVG Nordrhein-Westfalen stoppte im März das OVG Rheinland-Pfalz die Abschiebung eines alleinstehenden Mannes im Eilverfahren.²⁵ Den beiden Urteilen des OVG Nordrhein-Westfalen liegen die Fälle von zwei alleinstehenden Männern zugrunde, denen 2015 bzw. 2017 in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt worden war. Vor dem OVG Niedersachsen wurden die Fälle von zwei inzwischen volljährigen syrischen Schwestern verhandelt, die als Minderjährige mit ihren Eltern in Griechenland angekommen waren und dort internationalen Schutz erhalten hatten.

¹⁷ Beispielsweise VG Cottbus, Beschluss vom 10.2.2020, a. a. O. (Fn. 10), Rn. 24 f., 26; VG Ansbach, Urteil vom 10.7.2020, a. a. O. (Fn. 10), Beck-Online, Rn. 47 ff.; VG Trier, Urteil vom 8.9.2020, a. a. O. (Fn. 10), S. 21f.

¹⁸ Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Schwerin vom 26.9.2018, nicht veröffentlicht, S. 4.

¹⁹ OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 6.9.2019, a. a. O. (Fn. 16), Rn. 160.

²⁰ Beispielsweise VG Chemnitz, Gerichtsbescheid vom 13.5.2020 – 6 K 670/18.A – asyl.net: M28433, S. 10.

²¹ OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 6.9.2019, a. a. O. (Fn. 16), Rn. 157.

²² Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Stade vom 6.12.2018, nicht veröffentlicht, S. 3.

²³ Beispielsweise VG Cottbus, Beschluss vom 10.2.2020, a. a. O. (Fn. 10), Rn. 33.

²⁴ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteile vom 21.1.2021 und OVG Niedersachsen, Urteile vom 19.4.2021, a. a. O. (Fn. 6).

²⁵ OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 25.3.2021 – 7 B 10450/21.OVG – asyl.net: M29570.

Im Folgenden werden die wichtigsten Schlussfolgerungen der aktuellen Rechtsprechung zu den Themengebieten »Unterbringungssituation«, »Zugang zu Arbeit« sowie »Sozialleistungen und nichtstaatliche Unterstützung« vorgestellt. Einleitend wird bei den jeweiligen Themen auf den aktuellen Bericht von PRO ASYL und seiner griechischen Partnerorganisation Refugee Support Aegean (RSA) eingegangen, der veranschaulicht, dass sich die Lage für schutzberechtigte Personen in Griechenland in den letzten Monaten deutlich verschlechtert hat.²⁶

1. Unterbringungssituation

Länderberichte

PRO ASYL und RSA haben in einer Stellungnahme im April 2021 detailliert herausgearbeitet, warum Schutzberechtigte bei einer Rückkehr nach Griechenland in aller Regel in der Obdachlosigkeit landen.²⁷ Aufgrund einer Gesetzesänderung aus dem Jahr 2020 verlieren sie 30 Tage nach ihrer Anerkennung den Anspruch auf einen Platz in den Camps, in denen die meisten Schutzsuchenden in Griechenland während des Asylverfahrens untergebracht sind. Wohnraum für Schutzberechtigte wird in Griechenland von staatlicher Seite grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt, es existiert auch keine staatliche Unterstützung beim Zugang zu Wohnraum. Somit sind Schutzberechtigte auf den freien Wohnungsmarkt verwiesen. Ganz abgesehen davon, dass sie über keine finanziellen Mittel verfügen, um eine Wohnung anzumieten, mangelt es in den Großstädten Athen und Thessaloniki, wo die meisten Schutzberechtigten leben, ohnehin an erschwinglichem Wohnraum. Erschwerend kommt hinzu, dass in Griechenland traditionell im familiären Umfeld vermietet wird.

Ein Unterbringungsprogramm von UNHCR namens ESTIA, auf das in der Vergangenheit in der Rechtsprechung immer wieder verwiesen wurde, richtet sich ausschließlich an besonders schutzbedürftige Menschen, die sich noch im Asylverfahren befinden und die ebenfalls seit letztem Jahr verpflichtet sind, die Unterkünfte 30 Tage nach Anerkennung zu verlassen. Zwar gibt es mit HELIOS ein von der EU finanziertes und von IOM umgesetztes Programm, über das international Schutzberechtigte in begrenztem Rahmen Mietzuschüsse beantragen können. Die Gewährung der Mietzuschüsse setzt allerdings voraus, dass Betroffene bereits eine Wohnung gefunden, einen Mietvertrag unterzeichnet und in der Praxis auch schon mindestens die erste Monatsmiete be-

zahlt haben. Hinzu kommen weitere formelle Voraussetzungen, die dazu führen, dass Schutzberechtigte, die nicht direkt aus dem Asylverfahren kommen, in aller Regel vom HELIOS-Programm ausgeschlossen sind.

Mehrere Kapazitätsabfragen, die PRO ASYL und RSA bei Obdachlosenunterkünften in Athen durchgeführt haben, wo Schutzberechtigte rein formell zumindest kurzzeitig unterkommen könnten, kamen alle zum gleichen Ergebnis: Die Plätze reichen bei Weitem nicht aus, einige Einrichtungen nehmen überhaupt keine Menschen mehr auf, in anderen existieren lange Wartelisten. Kurz: Es ist praktisch aussichtslos, dort einen Platz zu erhalten. Auch NGOs bieten nur in extrem geringem Umfang Wohnraum an, sodass es auch dort faktisch unmöglich ist, einen Platz zu finden.

Schutzberechtigte, die in den vergangenen Monaten aus Deutschland und anderen europäischen Ländern nach Griechenland abgeschoben wurden und dort von RSA begleitet werden, waren im April 2021 immer noch obdachlos, obwohl RSA sie bei der Suche nach einer Unterkunft unterstützt.

Die ohnehin schon prekäre Unterkunftssituation für anerkannte Schutzberechtigte hat sich im Jahr 2020 weiter verschärft. Erstens hat die oben erwähnte gesetzliche Verschärfung dazu geführt, dass Tausende ihr Obdach verloren haben. Gleichzeitig haben die beschleunigten Asylverfahren die Anzahl der Schutzberechtigten, die auf der Suche nach einer Unterkunft sind, weiter erhöht.

Bewertung der Unterbringungssituation durch die Rechtsprechung

Zu dem Ergebnis, dass Schutzberechtigten in Griechenland Obdachlosigkeit droht, kommen sowohl das OVG Nordrhein-Westfalen als auch das OVG Niedersachsen. Das OVG Nordrhein-Westfalen fasst die ihm vorliegenden Erkenntnisse so zusammen:

»Mit Blick auf diese aufgeführten Erkenntnisse und die wiedergegebenen Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass der Kläger im Fall seiner Rückkehr nach Griechenland eine Unterkunft bekommen kann. Dem Kläger wird es dort weder möglich sein, eine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zu finden noch zu finanzieren. In Wohnungen oder Unterkünften des Hilfsprogramms »ESTIA« kann er nicht unterkommen, weil diese für Asylbewerber, nicht aber für international Schutzberechtigte vorgesehen sind. Da dem Kläger vor dem 1. Januar 2018 internationaler Schutz zuerkannt worden ist und er auch weder aus einer Unterkunft des »ESTIA«-Hilfsprogramms noch aus einem Aufnahmelager heraus eine Wohnung oder Unterkunft sucht, zählt er von vornherein nicht zu der

²⁶ PRO ASYL/RSA – Refugee Support Aegean: Stellungnahme. Zur aktuellen Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland, April 2021 (ecoi.net 2049185).

²⁷ OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 25.3.2021 – 7 B 10450/21.OVG – asyl.net: M29570.

Personengruppe, die eine Unterstützung durch das ›Helios-2‹-Programm erfahren könnte. Es erscheint auch ausgeschlossen, dass er in einer durch NGOs zur Verfügung gestellten Wohnung oder Unterkunft oder einer Unterkunft für Obdachlose unterkommen kann. Denn nachdem diese auf der Grundlage der zitierten Erkenntnisse bereits im Jahr 2019 schon nicht in ausreichendem Maße vorhanden waren, hat sich der Bedarf an Unterkünften durch die oben beschriebenen Umstände, die zu einer weiteren Steigerung der Zahl unterkunftssuchender Schutzberechtigter geführt haben, nochmals deutlich erhöht.«²⁸

Das OVG Niedersachsen weist zudem darauf hin, dass es in Griechenland auch keine Rechtsschutzmöglichkeiten zur Vermeidung von Obdachlosigkeit gibt.²⁹ Ein Anspruch auf Zuweisung von Wohnraum lasse sich laut Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 15.10.2020 an das VG Schleswig aus dem griechischen Recht nicht herleiten, ein Eilrechtsschutz mit dem Ziel der Unterbringung bestehe nicht. Das Europarecht garantiere Schutzberechtigten beim Zugang zu Wohnraum nur die Gleichbehandlung mit anderen Drittstaatsangehörigen bzw. mit griechischen Bürger*innen. Daran halte sich der griechische Staat:

»Es ist gerade das erklärte Ziel Griechenlands, sich durch die Gewährung von internationalem Schutz und der damit verbundenen (formalen) Gleichstellung mit griechischen Bürgern weiterer Ansprüche auf Sozialleistungen, die die Antragsteller vor ihrer Anerkennung als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigte erhalten haben, zu entledigen. So erklärte der Minister für Migration und Asyl, dass es das Ziel Griechenlands sei, binnen 2 bis 3 Monaten den Schutzberechtigten einen entsprechenden Status zu garantieren, und im Anschluss alle Sozialleistungen und Unterkünfte zu entziehen, da die Gewährung derartiger Leistungen als ›Pull-Faktor‹ wirke. Jeder, dessen Status anerkannt worden sei, sei für sich selbst verantwortlich.«³⁰

Das VG Potsdam stellt dementsprechend fest, dass in Griechenland das »Prinzip der Inländergleichbehandlung eine Aushöhlung in der Lebenswirklichkeit [erfährt].«³¹ Zur oben genannten, in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung immer wieder zitierten Auskunft des Auswärtigen Amtes, der zufolge Obdachlosigkeit unter

Schutzberechtigten in Athen kein »augenscheinliches Massenphänomen« sei, merkt das OVG Niedersachsen an: »Dass Obdachlosigkeit kein augenscheinliches Massenphänomen darstellt, trifft jedenfalls aktuell nicht mehr zu. Selbst in der deutschen Presse wird umfangreich über obdachlose anerkannte Schutzberechtigte in Athen berichtet.«³²

Schutzberechtigte auf »informelle Möglichkeiten« einer Unterbringung in verlassenen und/oder besetzten Häusern zu verweisen, wie das in verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen zumindest vereinzelt angeklungen ist,³³ halten beide Oberverwaltungsgerichte für nicht zulässig. Solche Formen der »Unterbringung« seien nicht nur illegal, sondern wegen der zumeist menschenunwürdigen Zustände auch unzumutbar.³⁴

Das OVG Nordrhein-Westfalen erteilt außerdem dem pauschalen Verweis der Vorinstanz eine Absage, der syrische Kläger »dürfte zudem ebenfalls auf informelle Netzwerke – etwa unter syrischen Landsleuten – zurückgreifen können, um zumindest vorläufig eine Bleibe zu finden«. Dazu führt das OVG aus: »Abgesehen davon, dass das Verwaltungsgericht die entsprechende Erwartung in den Konjunktiv gesetzt, also wohl selbst nur als mögliche Entwicklung gesehen hat, ist es weder beachtlich wahrscheinlich noch ersichtlich, dass ›syrische Landsleute‹, die den Kläger nicht kennen, ihn aufnehmen würden, sofern sie überhaupt über ausreichenden Wohnraum verfügen.«³⁵

2. Zugang zu Arbeit

Länderberichte

Formell haben international Schutzberechtigte in Griechenland nach dem aktuellen Bericht von PRO ASYL und RSA Zugang zum Arbeitsmarkt, wenn es ihnen gelingt, eine Steueridentifikationsnummer sowie eine Sozialversicherungsnummer zu erhalten. Dies ist allerdings mit erheblichen bürokratischen Hürden verbunden.³⁶ Zumindest für die Beantragung einer Sozialversicherungsnummer wird auch eine gültige Aufenthaltserlaubnis benötigt,

²⁸ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21.1.2021 – 11 A 1564/20.A – a. a. O. (Fn. 6), S. 16 f.

²⁹ OVG Niedersachsen, Urteil vom 19.4.2021 – 10 LB 244/20 – a. a. O. (Fn. 6), Rn. 43. Vgl. hierzu auch VG Aachen, Urteil vom 15.6.2020 – 10 K 1855/19.A – asyl.net: M28574, S. 18.

³⁰ OVG Niedersachsen, Urteil vom 19.4.2021 – 10 LB 244/20 – a. a. O. (Fn. 6), Rn. 45.

³¹ VG Potsdam, Gerichtsbescheid vom 6.4.2021 – 11 K 1052/18.A – S. 10.

³² Auswärtiges Amt, a. a. O. (Fn. 22); OVG Niedersachsen, Urteil vom 19.4.2021 – 10 LB 244/20 – a. a. O. (Fn. 6), Rn. 50.

³³ Zum Beispiel VG Cottbus, Beschluss vom 10.2.2020, a. a. O. (Fn. 10), Rn. 35 und VG Ansbach, Urteil vom 25.5.2020 – AN 17 K 18.50729 – Beck-Online, Rn. 52.

³⁴ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21.1.2021 – 11 A 1564/20.A – a. a. O. (Fn. 6), S. 17; OVG Niedersachsen, Urteil vom 19.4.2021 – 10 LB 244/20 – a. a. O. (Fn. 6), Rn. 49; vgl. außerdem VG Magdeburg, Urteil vom 17.3.2020 – 4 A 55/19 MD – S. 8; VG Meiningen, Urteil vom 3.2.2020 – 2 K 676/19 Me – S. 14; VG Düsseldorf, Gerichtsbescheid vom 6.5.2020 – 12 K 2714/19.A –, S. 12; VG Aachen, Urteil vom 15.6.2020, a. a. O. (Fn. 29), S. 13; VG Arnsberg, Urteil vom 7.7.2020 – 4 K 3842/19.A, asyl.net: M29589, S. 18.

³⁵ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21.1.2021 – 11 A 2982/20.A – Beck-Online, Rn. 43.

³⁶ PRO ASYL/RSA 2021, a. a. O. (Fn. 26), S. 11 ff.

bei deren Erteilung bzw. Verlängerung es enorm lange Wartezeiten von bis zu einem Jahr gibt. Wer also ohne gültige Aufenthaltserlaubnis nach Griechenland zurückkehrt und noch keine Sozialversicherungsnummer hat, hat keinen Zugang zum Arbeitsmarkt.

Selbst wenn Schutzberechtigte alle formellen Voraussetzungen erfüllen, um arbeiten zu dürfen, sind die Chancen, in Griechenland einen Job zu finden, extrem schlecht. Griechenland hat mit 15,8 Prozent die höchste Arbeitslosigkeit in der EU, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie sind enorm.³⁷ Der Rückgang des griechischen Bruttoinlandsprodukts war 2020 stärker als im schlimmsten Jahr der Finanz- und Wirtschaftskrise 2011.³⁸ Hinzu kommt, dass Schutzberechtigte wegen fehlender Sprach- und Kulturkenntnisse gegenüber den derzeit in übergroßer Zahl vorhandenen einheimischen Arbeitssuchenden keine Chance haben. Staatliche Programme zur Arbeitsmarktintegration gibt es in Griechenland nicht. Die wenigen, die es schaffen, einen Job zu finden, sind in der Regel im informellen Sektor beschäftigt.³⁹

Bewertung des Zugangs zu Arbeit durch die Rechtsprechung

Vor diesem Hintergrund kommt das OVG Nordrhein-Westfalen zu dem Schluss, dass »es nahezu ausgeschlossen [erscheint], dass der Kläger in einem überschaubaren Zeitraum im Anschluss an seine Rückkehr nach Griechenland eine Arbeit findet, die es ihm gestattet, seinen Lebensunterhalt zu sichern.«⁴⁰ Zu dem gleichen Ergebnis kommt das OVG Niedersachsen unter ausführlicher Berücksichtigung der bürokratischen Hindernisse bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, einschließlich dem Erfordernis einer gültigen Aufenthaltserlaubnis.⁴¹

Zudem stellt das OVG Nordrhein-Westfalen klar, dass Schutzberechtigte nicht auf die Aufnahme einer Arbeit im informellen Sektor verwiesen werden können.⁴² In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) erst im Jahr 2017 die Arbeitsbedingungen im informellen Sektor in der griechischen Landwirtschaft im Fall von 42 banglade-

schischen Staatsangehörigen als Zwangsarbeit eingestuft und eine Verletzung von Art. 4 Abs. 2 EMRK festgestellt hatte. Der Gerichtshof hatte zudem festgestellt, dass Griechenland seinen rechtlichen Verpflichtungen, wirksamen Schutz vor Zwangsarbeit und Menschenhandel zu bieten, nicht nachgekommen war.⁴³

Das OVG Niedersachsen geht davon aus, dass angesichts des mit der Corona-Pandemie verbundenen Wirtschaftseinbruchs nicht einmal »der unregelmäßige Arbeitsmarkt anerkannter Schutzberechtigter ein zum Überleben ausreichendes Einkommen sichern kann.«⁴⁴

3. Zugang zu Sozialleistungen und nichtstaatlicher Unterstützung

Länderberichte

Seit Anfang 2020 werden die monatlichen Leistungen, die Menschen während des Asylverfahrens in Griechenland erhalten, 30 Tage nach Erhalt des Anerkennungsbescheids eingestellt. Die regulären Leistungen des griechischen Sozialsystems können anerkannte Schutzberechtigte zu den gleichen Bedingungen wie griechische Staatsangehörige in Anspruch nehmen. Diese Leistungen sind jedoch entweder an lange Voraufenthaltszeiten oder an andere Voraussetzungen geknüpft, die für Schutzberechtigte in der Praxis kaum erfüllbar sind. Dies bedeutet, dass Schutzberechtigte in aller Regel von Sozialleistungen ausgeschlossen sind. Andere Leistungen, die für Schutzberechtigte infrage kommen, existieren nicht.⁴⁵

Bewertung von Sozialleistungszugang und anderweitiger Unterstützung durch die Rechtsprechung

Vor diesem Hintergrund stellt das OVG Nordrhein-Westfalen fest, dass

»[...] für den Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Griechenland keine Möglichkeit [besteht], die – evtl. mit Ausnahme der Arbeitslosenkarte – aufgezeigten staatlichen Sozialleistungen zu erlangen. Allein mit Hilfe der Arbeitslosenkarte, die etwa zur kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt, den kostenlosen Eintritt in Museen gewährt und u. a. Ermäßigungen für Energie und Wasserrechnungen sowie Rabatte in einigen Fast-Food-Restaurants vorsieht, könnte der Kläger

³⁷ Stand: Dezember 2020; Destatis: March 2021: EU unemployment rate at 7.3%, abrufbar unter <https://bit.ly/34mKUfD>.

³⁸ Handelsblatt: In Griechenland schwindet die Hoffnung auf eine schnelle wirtschaftliche Erholung, 15.2.2021, abrufbar unter <https://bit.ly/3yCOFvV>.

³⁹ AIDA, Country Report: Greece, Update 2019, abrufbar bei asylumineurope.org, S. 220.

⁴⁰ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21.1.2021 – 11 A 1564/20.A – a. a. O. (Fn. 6), S. 19.

⁴¹ OVG Niedersachsen, Urteil vom 19.4.2021 – 10 LB 244/20 – a. a. O. (Fn. 6), Rn. 52 ff.

⁴² OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21.1.2021 – 11 A 2982/20.A – a. a. O. (Fn. 6), Rn. 52; vgl. hierzu auch VG Arnsberg, Urteil vom 7.7.2020, a. a. O. (Fn. 34), S. 17 und VG Berlin, Urteil vom 19.8.2020 – VG 34 K 410.18 A – asyl.net: M29592, S. 11.

⁴³ EGMR, Urteil vom 30.3.2017 – Chowdury and Others v Greece, Nr. 21884/15.

⁴⁴ OVG Niedersachsen, Urteil vom 19.4.2021 – 10 LB 244/20 – a. a. O. (Fn. 6), Rn. 62.

⁴⁵ Pro Asyl/RSA 2021, a. a. O., S. 17 ff.

sein Existenzminimum jedenfalls ersichtlich nicht sichern.«⁴⁶

In Bezug auf Hilfsmaßnahmen durch nichtstaatliche Stellen kommen sowohl das OVG Nordrhein-Westfalen als auch das OVG Niedersachsen zu dem Schluss, dass es zwar seine Berechtigung habe, diese als »elementares Auffangnetz gegen Hunger und Entbehrungen« zu bezeichnen, Schutzberechtigte dadurch jedoch nicht in die Lage versetzt würden, in Griechenland ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen.⁴⁷

Ergänzend dazu weisen andere Gerichte darauf hin, dass diese Unterstützung Rückkehrer*innen nicht dabei helfen würde, eine menschenwürdige Unterkunft zu finden:

»Soweit Unterkunftsmöglichkeiten von Nichtregierungsorganisationen überhaupt zur Verfügung gestellt werden und sich deren Hilfe nicht ohnehin lediglich auf eine Unterstützung bei der – in der Regel aussichtslosen – Wohnungssuche beschränkt, stehen die wenigen Plätze – wie im Einzelnen aufgezeigt – aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen lediglich einem sehr kleinen Teil der Schutzberechtigten zur Verfügung. Dem Großteil der Schutzberechtigten, die weder Griechisch noch Englisch sprechen, sind sie im Regelfall verschlossen.«⁴⁸

Das VG Arnsberg hebt zudem hervor, dass Nichtregierungsorganisationen keine finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten haben und auch sonstige Hilfen oder Sachleistungen nur sehr begrenzt zur Verfügung stellen können: »Hilfe bei der Beschaffung anderer für ein menschenwürdiges Dasein erforderlicher Güter (Nahrung, Kleidung, notwendige Haushaltsgegenstände) werden nur in begrenztem Umfang und zudem nicht flächendeckend in Griechenland angeboten. Darüber hinaus stehen sie zum Teil nur bestimmten Personengruppen oder bloß Asylbewerbern zur Verfügung.«⁴⁹

V. Fazit

Kürzlich wurde bekannt, dass die Bundesregierung Griechenland angeboten hat, »eine entsprechende Unterbringung und Versorgung von aus Deutschland zurückzuführen

enden Schutzberechtigten mit eigenen Ressourcen zu unterstützen«.⁵⁰ Mit dieser Unterstützung ließe sich die Situation aber nur für einzelne Betroffene verbessern – mit der Nebenwirkung, dass aus Deutschland abgeschobene Personen gegenüber vielen anderen in Griechenland lebenden Menschen zumindest vorübergehend besser gestellt wären. Dies wäre alles andere als eine Unterstützung des griechischen Aufnahmesystems, sondern würde allein dem Ziel dienen, Abschiebungen aus Deutschland zu ermöglichen. Eine Antwort aus Griechenland auf dieses »Angebot« steht offenbar noch aus. Öffentlich erklärt das BMI, dass noch nicht entschieden sei, wie mit den anhängigen Asylanträgen von Schutzberechtigten aus Griechenland verfahren werden soll.⁵¹

Vor dem Hintergrund der gesicherten Tatsachenlage und der hier beschriebenen Rechtsprechung ist das Vorgehen des BAMF bzw. des BMI, anhängige Asylverfahren von Schutzberechtigten aus Griechenland auf Eis zu legen, in keiner Weise vertretbar. Dahinter steht offenbar die vage Hoffnung, dass es irgendwann zu Verbesserungen bei der Behandlung etwaiger Rückkehrer*innen in Griechenland kommt – ungeachtet des Umstands, dass derartige Verbesserungen absolut nicht in Sicht sind. Es überrascht somit nicht, dass das BAMF bereits in einer aktuellen Entscheidung verpflichtet wurde, über den Asylantrag eines afghanischen Staatsangehörigen zu entscheiden, der in Griechenland bereits als Flüchtling anerkannt wurde.⁵² Ob mit vergleichbaren Entscheidungen eine Änderung der Praxis des BAMF erreicht werden kann, bleibt abzuwarten.

Ausgesprochen zweifelhaft erscheint zudem die Praxis des BAMF, in den Fällen von international Schutzberechtigten aus Griechenland ein neues Asylverfahren mit offenem Ausgang durchzuführen. So verfährt das BAMF aktuell in all jenen Fällen, in denen ein Unzulässigkeitsbescheid gerichtlich aufgehoben wurde. Schließlich wurde der Schutzbedarf bereits festgestellt und muss nicht aufwändig neu geprüft werden. Wer es ernst meint mit dem »Gemeinsamen Europäischen Asylsystem«, muss die Entscheidung des anderen Mitgliedstaates übernehmen, zumindest darf es nicht zu einer Schlechterstellung kommen. Zwar mag die Durchführung eines neuen Verfahrens in Deutschland verfahrensrechtlich die »saubere Lösung« sein, in einem solchen Verfahren ist das BAMF aber in aller Regel verpflichtet, die Entscheidung des anderen europäischen Staates zu übernehmen.⁵³

⁴⁶ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21.1.2021 – 11 A 1564/20.A – a. a. O. (Fn. 6), S. 21 f.; Zu dem gleichen Ergebnis kommt auch das OVG Niedersachsen, Urteil vom 19.4.2021 – 10 LB 244/20 – a. a. O. (Fn. 6), Rn. 63 ff.

⁴⁷ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21.1.2021 – 11 A 1564/20.A – a. a. O. (Fn. 6), S. 22; OVG Niedersachsen, Urteil vom 19.4.2021 – 10 LB 244/20 – a. a. O. (Fn. 6), Rn. 72.

⁴⁸ VG Aachen, Urteil vom 15.6.2020, a. a. O. (Fn. 29), S. 17.

⁴⁹ VG Arnsberg, Urteil vom 7.7.2020, a. a. O. (Fn. 34), S. 20 f.

⁵⁰ welt.de: Deutschland bietet Griechenland Übernahme von Flüchtlingskosten an. 24.4.2021, abrufbar unter <https://bit.ly/3oS3hm8>.

⁵¹ Auskunft des BMI an WDRforyou, a. a. O. (Fn. 1).

⁵² VG Osnabrück, Urteil vom 7.4.2021 – 5 A 515/20 – asyl.net: M29608, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 234.

⁵³ Julius Becker. Folgen der Schutzgewährung in einem anderen europäischen Staat. Auswirkungen der EuGH-Entscheidung »Hamed und Omar« auf Verfahren in Deutschland. Asylmagazin 9/2020, S. 299 ff.

Aufnahmebedingungen in Italien – aktuelle Entwicklungen

Anhaltende Probleme beim Zugang zum Aufnahmesystem

Inhalt

- I. Die Situation für Dublin-Rückkehrende in Italien
 1. Der Druck auf das System bleibt hoch
 2. Die Gesetzesänderungen von Salvini (2018) und Lamorgese (2020)
 3. Die Berichte der Schweizerischen Flüchtlingshilfe
 4. Zugang zum Asylverfahren
 5. Das Aufnahmesystem
 - Aufnahmezentren der ersten Stufe
 - Aufnahmesystem der zweiten Stufe
 - Keine Änderung beim Widerruf der Aufnahmebedingungen
 - Das Aufnahmesystem unter Salvini – und was davon übrig bleibt
 - Das Rundschreiben des italienischen Innenministeriums vom 8. Februar 2021
 - Überstellungen während der Covid-19-Pandemie
 - Fazit Unterbringung
 6. Zugang zur Gesundheitsversorgung
- II. Die Situation für Personen mit internationalem Schutzstatus in Italien
- III. Rechtsprechung des EGMR und des Schweizer Bundesverwaltungsgerichts
- IV. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

I. Die Situation für Dublin-Rückkehrende in Italien

Es ist ruhiger geworden um den ehemaligen italienischen Innenminister Matteo Salvini, aber die Konsequenzen seiner kurzsichtigen und menschenfeindlichen Flüchtlingspolitik wirken nach: Anfang 2020 legte die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) in einem umfassenden Bericht detailliert die drastischen Folgen der im Oktober 2018 vorgenommenen Änderungen in der Asylgesetzgebung dar. Einige von diesen wurden inzwischen auf dem Papier bereits wieder geändert und teilweise rückgängig gemacht durch Salvinis parteilose Nachfolgerin Luciana Lamorgese. Dies behebt aber weder die Probleme, die bereits vor der Ära Salvini existierten, noch vermag ein gesetzgeberischer Akt den Status quo ante umgehend wiederherzustellen. Umso wichtiger ist die Frage, wie sich die Aufnahmebedingungen für Personen, die nach Italien zurückgeschickt werden, im Moment und unter Berücksichtigung der Covid-19-Pandemie darstellen.

* Adriana Romer ist die bei der Schweizerischen Flüchtlingshilfe für Europa zuständige Juristin und vertritt die Region Zentraleuropa, zu der auch Deutschland gehört, im Vorstand des europäischen Dachverbandes ECRE.

1. Der Druck auf das System bleibt hoch

Nach offiziellen Daten¹ ist die Zahl der Ankünfte von 23.370 im Jahr 2018 auf 11.471 im Jahr 2019 gesunken, 2020 waren es 34.154 Ankünfte, in diesem Jahr bis zum 24. Mai 13.753. Die Zahlen schwanken stark (2016 waren es 181.436 Ankünfte) und ein Rückgang bei den Ankünften hat nicht unmittelbar eine Entlastung des italienischen Asylsystems zur Folge. Italien erhält immer noch eine beträchtliche Anzahl von Dublin-(Rück-)Übernahmeanfragen. Darüber hinaus besteht ein immenser Rückstand bei den anhängigen Asylverfahren, im Durchschnitt dauert es zwei Jahre bis zu einer erstinstanzlichen Entscheidung. Daher ist die Zahl der Personen mit anhängigen Asylverfahren noch immer sehr hoch und deren Dauer entsprechend lang.

2. Die Gesetzesänderungen von Salvini (2018) und Lamorgese (2020)

Um die jetzige Situation zu verstehen, ist ein Blick auf die von Matteo Salvini veranlassten Gesetzesänderungen notwendig. Dieser hatte – im Bestreben, sein Wahlversprechen einzulösen, die Zahl der Migrant*innen in Italien sowie die Kosten im Asylbereich zu senken – mehrere Änderungen der Migrations- und Asylgesetze initiiert, die 2018 und 2019 umgesetzt wurden. Das sogenannte Salvini-Dekret², welches am 4. Oktober 2018 verabschiedet wurde, traf Asylsuchende besonders hart. Es beinhaltete die Abschaffung des humanitären Schutzstatus³ quasi über Nacht. Weiter wurden die finanziellen Mittel für die Aufnahmezentren stark gekürzt, was zur Schließung von Unterkünften und zur Reduzierung der angebotenen Dienstleistungen in den noch offenen Zentren führte.

Salvini drängte auch auf eine generelle Schließung der italienischen Häfen für Schiffe mit Schutzsuchenden, die aus Seenot gerettet wurden. Das stellt eine eklatante Missachtung verbindlicher Bestimmungen des internationalen

¹ UNHCR, Operational Data Portal – Refugee Situations/Mediterranean (laufend aktualisiert), abrufbar unter <https://bit.ly/3fCVNze>.

² Dekret 113/2018, 4. Oktober 2018.

³ Nationaler Schutzstatus, keine Form des internationalen Schutzes; der humanitäre Schutzstatus war bis zu dessen Abschaffung die am häufigsten erteilte Form eines Schutzstatus.

Seerechts dar. Mit der Gesetzesänderung, die am 8. August 2019 vom italienischen Parlament verabschiedet wurde, stiegen die Bußgelder für private Rettungsschiffe auf maximal eine Million Euro. Darüber hinaus wurden die Schiffe beschlagnahmt. Dies ist nun nicht mehr der Fall, die Bußgelder für die unerlaubte Einfahrt in italienische Hoheitsgewässer wurden auf den früheren Betrag von maximal 50.000 Euro reduziert. Zu verdanken ist dies Luciana Lamorgese, der Nachfolgerin Salvinis im Innenministerium. Sie hat dessen Gesetzesänderungen mit dem Gesetz Nr. 173/2020, das am 20. Dezember 2020 in Kraft trat, weitgehend rückgängig gemacht.

Zwar wurde der einstige humanitäre Schutzstatus nicht eins zu eins wiederbelebt. Aber der Anwendungsbereich der sogenannten *protezione speciale* wurde ausgeweitet, sodass sich nun bestimmte Geflüchtete, die früher unter den humanitären Schutzstatus fielen, möglicherweise darauf berufen können. Die praktische Anwendung der Bestimmung bleibt indes abzuwarten.

Im Hinblick auf die Unterbringung wurden die Bedingungen für die Ausschreibung der CAS-Zentren (*strutture temporanee*) geändert, die finanzielle Grundlage ist nicht mehr so prekär. Zudem haben Asylsuchende zumindest theoretisch wieder Zugang zum Aufnahmesystem der zweiten Stufe SAI.⁴ Die dort angebotenen Dienstleistungen unterscheiden bei den Integrationsmaßnahmen zwischen Personen mit Schutzstatus und Personen im Verfahren. Diese beiden Punkte sind jedoch mit Vorsicht zu genießen und die Auswirkungen abzuwarten.⁵

Sehr erfreulich ist, dass die sogenannte *iscrizione anagrafica* (Eintragung ins Melderegister) für Asylsuchende wieder möglich ist. Denn noch immer sind viele von ihnen ohne Wohnsitz (*residenza*), weil sich Asylsuchende während der Zeit der Salvini-Gesetzgebung nicht registrieren lassen konnten. Obwohl diese Regelung nicht mehr in Kraft ist, sind die Nachwirkungen noch immer sichtbar und für die betroffenen Personen mit erheblichen Einschränkungen verbunden.

Die hier aufgezählten Gesetzesänderungen (beider Dekrete) sind nicht abschließend, dieser Beitrag fokussiert auf diejenigen Änderungen mit Auswirkungen auf Personen, die unter der Dublin-III-Verordnung oder aufgrund eines bereits erteilten internationalen Schutzstatus nach Italien abgeschoben bzw. überstellt werden.

3. Die Berichte der Schweizerischen Flüchtlingshilfe

Die SFH beobachtet die Situation in Italien seit Jahren. Neben den Berichten zu den Aufnahmebedingungen in

Italien veröffentlichte die SFH zwei Berichte⁶ über dokumentierte Fälle des noch laufenden *Dublin Returnee Monitoring Projektes*.⁷ Für ihren vierten⁸ und jüngsten Bericht begab sich eine Delegation der SFH Anfang September 2019 auf eine Abklärungsreise nach Rom und Mailand, wo sie NGOs, Behörden und Anwält*innen anhörte und die Basis für den Bericht über die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende und Personen mit Schutzstatus in Italien vom Januar 2020 legte.⁹

Dieser jüngste Bericht der SFH zu den Aufnahmebedingungen in Italien beinhaltet einerseits eine umfassende Darstellung des italienischen Asyl- und Aufnahmesystems und beschreibt andererseits die Auswirkungen der Gesetzesänderungen von Salvini auf das ohnehin bereits stark fragmentierte und überlastete Asylsystem. Unter Vorbehalt der im vorliegenden Artikel angesprochenen Anpassungen durch das Lamorgese-Dekret von 2020 sind die dort gemachten Ausführungen noch immer gültig.

Im Folgenden wird nach einigen grundsätzlichen Ausführungen zum italienischen Asyl- und Aufnahmesystem auch auf die jüngsten Gesetzesänderungen durch das sogenannte Lamorgese-Dekret eingegangen. Es wird nur dort auf die Salvini-Gesetzgebung verwiesen, wo deren Konsequenzen noch spürbar und deswegen relevant sind. Dies betrifft insbesondere die finanziellen Kürzungen in den temporären Unterbringungszentren der ersten Aufnahmestufe und die Registrierung im Meldeverzeichnis. Hier ist ein Blick in die Vergangenheit wichtig, um die nach wie vor herrschenden Probleme und Mängel zu verstehen.

4. Zugang zum Asylverfahren

Das italienische Asylsystem ist primär auf Geflüchtete ausgerichtet, die das Land über das Mittelmeer erreichen. Personen, die aus anderen Staaten nach Italien abgeschoben werden, machen einen kleineren Teil der sich im Asylverfahren befindenden Personen aus.

Menschen, die über das zentrale Mittelmeer in Italien ankommen, erhalten bei der Ankunft ein Formular (*fo-*

⁴ *Sistema Accoglienza Integrazione* (ehemals SIPORIMI, vorher SPRAR), siehe www.retesai.it.

⁵ Detaillierte Ausführungen dazu finden sich im Kapitel V. zum Aufnahmesystem.

⁶ Swiss Refugee Council (Schweizerische Flüchtlingshilfe) and Danish Refugee Council, *Is mutual trust enough? – The situation of persons with special reception needs upon return to Italy*, 9 February 2017, abrufbar unter <https://bit.ly/2RAKAak>, und Swiss Refugee Council and Danish Refugee Council, *Mutual trust is still not enough – The situation of persons with special reception needs transferred to Italy under the Dublin III Regulation*, 12 December 2018, ecoi.net/2002550.

⁷ Das Projekt läuft noch und nimmt gerne weitere Fälle auf, weitere Informationen finden Sie unter <https://bit.ly/3hNU64z>.

⁸ Die drei vorgehenden sind zu finden bei www.fluechtlingshilfe.ch unter »Publikationen/Dublin-Länderberichte«.

⁹ Schweizerische Flüchtlingshilfe. *Aufnahmebedingungen in Italien – Aktualisierter Bericht über die Situation von Asylsuchenden und Schutzberechtigten, insbesondere Dublin-Rückkehrern, in Italien, Januar 2020*, ecoi.net/2034578, der Bericht ist auf Englisch (Original), Deutsch und Französisch verfügbar.

glio notizie) und werden aufgefordert, ihre persönlichen Daten und den Grund für die Einreise nach Italien anzugeben. Für das Ausfüllen dieses Formulars gibt es keine ausreichende Erklärung oder Übersetzung. Wird das Kästchen »Asyl« nicht angekreuzt, gilt die Person nicht als asylsuchend und erhält dann direkt eine Ausweisungsanordnung (in der Regel *respingimento differito*). Dies ist auch die Praxis in vielen *Questure*.¹⁰

Für Personen, die bei einer *Questura* innerhalb des Landes (nicht direkt an einer See- oder Landgrenze) Asyl beantragen, existieren Hürden beim Zugang zum Asylverfahren aufgrund begrenzter Öffnungszeiten, Online-Terminvereinbarungen und der Diskriminierung bestimmter Nationalitäten.

In Großstädten kann es zwischen dem ersten Asylantrag (Abnahme von Fingerabdrücken und biometrischen Daten, *fotosegnalamento*) und der formellen Registrierung des Asylantrags (*verbalizzazione*) zu einer Wartezeit von einigen Wochen kommen. Während dieser Zeit ist den Asylsuchenden keine Unterkunft garantiert und sie haben lediglich Zugang zur medizinischen Notfallversorgung. Im Zuge der Covid-19-Pandemie sind die Öffnungszeiten zusätzlich eingeschränkt und die Behörden überlastet, was die Wartezeiten verlängert.

Dublin-Rückkehrende, die in Italien keinen Asylantrag gestellt haben, bevor sie in ein anderes Land weitergereist sind, werden wie Neuankömmlinge behandelt. Für Personen, die sich bereits im Asylverfahren befanden, bevor sie Italien verlassen haben, bleibt diejenige *Questura* für die Behandlung des Gesuchs zuständig, die den ursprünglichen Asylantrag registriert hat. Wenn das Asylverfahren für mehr als zwölf Monate ausgesetzt wurde, weil die Person nicht mehr erreichbar war und sie keine Gründe für ihr Verschwinden angegeben hat, wird es eingestellt. Dasselbe gilt für Fälle, in denen ein negativer Entscheid ergangen und die Beschwerdefrist abgelaufen ist. Ein erneuter Asylantrag ist nur möglich, wenn neue Tatsachen vorgebracht werden. Wenn die betroffene Person nach Abschluss des Verfahrens nach Italien zurückkehrt und einen neuen Antrag stellt, wird dieser neue Antrag als »wiederholt« betrachtet, sofern keine neuen Asylgründe vorgebracht werden. Das heißt: Damit der neue Antrag nicht als Folgeantrag angesehen (und daher für unzulässig erklärt, d. h. ohne Prüfung zurückgewiesen) wird, muss er mit neuen Gründen und Beweismitteln untermauert werden. Die weitere Konsequenz ist, dass ein Einspruch gegen die Ablehnung des zweiten Antrags nicht automatisch aufschiebende Wirkung hat. Um diese herzustellen, muss einstweiliger Rechtsschutz (vorläufige Maßnahmen) beantragt werden. Gewährt das Gericht keinen einstweiligen Rechtsschutz, kann die Ab-

schiebung in das Herkunftsland erfolgen, auch wenn die Klage noch anhängig ist.¹¹

Am Flughafen Fiumicino in Rom und am Flughafen Malpensa in Mailand ist jeweils eine NGO vor Ort.¹² Diese sollen die am Flughafen ankommenden Asylsuchenden unterstützen, indem sie eine Unterkunft – sofern die Person noch Anspruch darauf hat¹³ – organisieren und eine Zugfahrkarte für die Fahrt zur zuständigen *Questura* zur Verfügung stellen. Der Umfang der Dienstleistungen dieser Flughafen-NGOs wurde in den letzten Jahren reduziert, sie bieten keine rechtliche Unterstützung oder Beratung mehr an.

5. Das Aufnahmesystem

Das Aufnahmesystem besteht im Wesentlichen aus zwei Stufen der Unterbringung. Bei der direkten Ankunft, insbesondere über das Meer, werden die Asylsuchenden zunächst in einem CPSA¹⁴ oder einem sogenannten Hotspot untergebracht.

Aufnahmezentren der ersten Stufe

Zu den Aufnahmezentren der ersten Stufe gehören die *centri governativi di prima accoglienza* (CARA). Sie werden ergänzt durch Notaufnahmезentren (früher CAS, jetzt *strutture temporanee*¹⁵), die den größten Teil des Aufnahmesystems ausmachen (75 %) und zu den Aufnahmezentren der ersten Stufe gerechnet werden können.

Das gesamte Aufnahmesystem ist auf Asylsuchende ausgerichtet, die über das Mittelmeer nach Italien einreisen und direkt bei der Ankunft Asyl beantragen. Für Dublin-Rückkehrende gibt es kein standardisiertes, definiertes Verfahren für die (Wieder-)Aufnahme in das System.

Aufnahmesystem der zweiten Stufe

SAI – früher SIPROIMI, noch früher SPRAR – ist das Aufnahmesystem der zweiten Stufe. Diese Zentren verfügen über umfassendere Dienstleistungen und gelten generell als »bessere« Unterkünfte. Da sie zentral von Rom aus verwaltet werden (durch den sogenannten *Servizio Centrale*), existiert eine Übersicht über die Anzahl der Plätze.¹⁶ Die dreijährige Vertragsdauer mit den jeweiligen Zentrums-

¹⁰ Die *Questura* ist die lokale Polizeibehörde, die unter anderem für die Registrierung des Asylgesuchs zuständig ist.

¹¹ *borderline-europe* e.V., im Gespräch vom 7. Mai 2021.

¹² In Bari, Bologna und Venedig stehen NGOs auf Abruf bereit.

¹³ Siehe Abschnitt V.c.

¹⁴ *Centro di primo soccorso e accoglienza*.

¹⁵ Zur besseren Lesbarkeit des Textes sowie zur Vergleichbarkeit mit älteren Berichten wird weiter die Abkürzung CAS verwendet.

¹⁶ Stand Januar 2021, aktuelle Zahlen abrufbar bei www.retesai.it unter <https://bit.ly/3ukwk2A>. Es existiert jedoch keine öffentliche Übersicht über die Anzahl der freien Plätze.

Themenschwerpunkt Dublin-Verfahren

betreibern gewährleistet zudem eine gewisse Stabilität. Mit dem Salvini-Dekret wurde der Kreis der möglichen Nutznießerschaft dieser Zentren eingeschränkt auf Personen mit internationalem Schutzstatus. Dies wurde 2020 rückgängig gemacht, theoretisch haben nun auch Asylsuchende wieder Zugang zu den Zentren der zweiten Stufe. Das Problem, welches bereits seit Jahren besteht, ist die ungenügende Anzahl der Plätze in den SAI. Am stärksten von diesem Mangel betroffen sind Personen mit psychischen oder physischen Einschränkungen. Von den derzeit insgesamt 30.049 Plätzen¹⁷ im SAI-System stehen lediglich 623 (2 %) für diese besonders vulnerable Personengruppe zur Verfügung.

Anträge für eine Unterbringung in einem SAI-Projekt müssen an den *Servizio Centrale* gerichtet werden. Die Anträge mit dem entsprechenden Formular werden hauptsächlich von der Präfektur oder der Questura eingereicht, manchmal auch von Anwält*innen. Asylsuchende können sich nicht selbst um einen Platz bewerben. Der *Servizio Centrale* beurteilt den Antrag und sucht – falls die Person, für die der Antrag gestellt wurde, ein Anrecht auf Unterkunft im SAI hat – einen freien Platz in einem der Projekte. Es gibt keine Warteliste. Wenn ein Antrag auf Unterbringung in einem SAI bewilligt wurde und kein Platz frei ist, muss einen Monat später ein neuer Antrag gestellt werden – so lange, bis ein Platz frei wird.

Keine Änderung beim Widerruf der Aufnahmebedingungen

Ein großes Problem beim Zugang zum Aufnahmesystem für Dublin-Rückkehrende ist die sogenannte *Revoca*. Das bedeutet, dass die zuständige Präfektur beschließen kann, das Recht auf Unterbringung zu entziehen, wenn die asylsuchende Person zum Beispiel gegen die Hausordnung des Aufnahmezentrums verstoßen hat oder sich für eine bestimmte Zeit (in der Regel 72 Stunden) ohne vorherige Benachrichtigung nicht im Zentrum aufgehalten hat. Es ist äußerst zeitaufwändig und schwierig, gegen diese Entscheidung vor einem regionalen Verwaltungsgericht in Italien Berufung einzulegen. Dazu ist eine anwaltliche Vertretung notwendig und die beschwerdeführende Person wird während des Gerichtsverfahrens nicht in den Aufnahmestrukturen untergebracht. Dies ist ein ernsthaftes Problem, mit dem vor allem Dublin-Rückkehrende konfrontiert sind.

Das Aufnahmesystem unter Salvini – und was davon übrig bleibt

Die Zentren der ersten Stufe, bei denen die CAS die große Mehrheit bilden, waren in der Vergangenheit oft nicht in der Lage, Menschen mit besonderen Bedürfnissen angemessen aufzunehmen, wie auch der EGMR im Urteil *Tarakhel*¹⁸ feststellte. Die Qualität dieser Zentren hat schon immer stark variiert und es existiert weder eine nationale Übersicht über die Plätze noch ein Monitoring zu deren Qualität und dem Betreuungsangebot.

Seit der Umsetzung der Änderungen des Salvini-Dekrets¹⁹ haben sich die Qualität und die Dienstleistungen der Aufnahmezentren der ersten Stufe noch verschlechtert. Dies ist vor allem auf den neuen Rechtsrahmen für die Ausschreibung öffentlicher Aufträge (*Capitolato*) für die Verwaltung von CAS-Zentren zurückzuführen, der den finanziellen Beitrag des Staates von 35 Euro pro asylsuchende Person und Tag auf 20 Euro reduziert hat. Das *Capitolato* hat auch die Mindestanforderungen hinsichtlich der Anwesenheit von medizinischem Personal und Sozialarbeiter*innen reduziert und die kulturelle Mediation/Übersetzung aus dem Mindestangebot an Dienstleistungen gestrichen, die ein CAS anbieten muss. Infolgedessen waren die mit der Führung von Zentren beauftragten Organisationen gezwungen, ihre Dienstleistungen drastisch zu kürzen und rund die Hälfte ihres Personals zu entlassen. Diese Entwicklung hat sich auf alle in den CAS untergebrachten Menschen negativ ausgewirkt, verletzte Personen sind am stärksten betroffen, da sie auf besondere Unterstützung angewiesen sind. Aufgrund der begrenzten Ressourcen und des begrenzten Personals ist es fast unmöglich, Vulnerabilitäten zu identifizieren.

Die drastisch reduzierten Ressourcen und neuen Vorgaben haben dazu geführt, dass sich zahlreiche Organisationen mit ideellem, karitativen Hintergrund, die bereits jahrelang in der Aufnahme tätig waren, zurückgezogen haben. Sie sahen keine Möglichkeit mehr, unter diesen Bedingungen eine würdige und adäquate Aufnahme zu gewährleisten.

Durch die Gesetzesänderung Nr. 173/2020 vom 20. Dezember 2020 wurden die Kürzungen rückgängig gemacht, was begrüßenswert ist. Es wäre jedoch verfehlt, anzunehmen, dass damit die Situation wiederhergestellt ist, die vor den Salvini-Dekreten herrschte. Zwar wurde auf der Grundlage des revidierten Gesetzes ein neues *Capitolato* veröffentlicht, auf dem die neuen Ausschreibungen basieren müssen, sobald der Leistungsvertrag eines CAS-Zentrums ausläuft. Die zuständige Präfektur hat die Wahl, die Zentrumsleitung neu ausschreiben zu lassen oder mit der bisherigen Betreiberfirma den Vertrag unter Berücksichtigung der neuen Bedingungen zu verlängern. Aufgrund

¹⁷ Stand Januar 2021, aktuelle Zahlen abrufbar bei www.retesai.it unter <https://bit.ly/3ukwk2A>.

¹⁸ EGMR, Urteil vom 4.11.2014 – *Tarakhel* gegen die Schweiz, 29217/12 – *Asylmagazin* 12/2014, S. 424f., asyl.net: M22411.

¹⁹ Dekret 113/2018, 4. Oktober 2018.

des deutlich geringeren Aufwandes wird meist die zweite Option gewählt. Dies bedeutet jedoch, dass diejenigen Organisationen, die einen ideellen, wohltätigen Hintergrund haben und aufgrund der schlechten Voraussetzungen unter dem Salvini-Dekret aus dem Unterbringungssektor ausgestiegen sind, keine Möglichkeit haben, wieder einzusteigen. Dadurch sind weiterhin meist fachfremde und gewinnorientierte Institutionen mit der Leitung der CAS-Zentren betraut. Was dies konkret für die Praxis und die angebotenen Dienstleistungen bedeutet, muss abgewartet werden, die Vorzeichen stehen nicht gut.

Das Rundschreiben des italienischen Innenministeriums vom 8. Februar 2021

Am 8. Februar 2021 hat das italienische Innenministerium ein Rundschreiben an alle Dublin-Units verschickt und über die Neuerungen im Zweitaufnahmesystem informiert. Einerseits wurde auf die Änderung des Systems SIPROIMI hin zu SAI und die Erweiterung der berechtigten Gruppe auf asylsuchende Personen hingewiesen. Andererseits wurde mit dem Schreiben erklärt, dass Familien im Einklang mit der *Tarakhel*-Rechtsprechung des EGMR untergebracht würden und die Familieneinheit gewahrt werde. Dieses Schreiben hat allerdings den Charakter einer reinen Absichtserklärung. Die gewählten Formulierungen sind auf die Zukunft gerichtet und lassen nicht erkennen, dass zum aktuellen Zeitpunkt die notwendigen Voraussetzungen für familiengerechte Unterbringungen existieren. Es wird in der Mitteilung auch nichts darüber gesagt, welche Änderungen und Verbesserungen bei der Aufnahme und Unterbringung von schutzbedürftigen Personengruppen in der Praxis bereits erfolgt wären. Das Schreiben kann die Nowendigkeit einer konkreten, individuellen Zusicherung, die vor der Überstellung nach Italien eingeholt werden muss, daher nicht ausräumen.

Überstellungen während der Covid-19-Pandemie

In Zeiten der Pandemie werden neu ankommende Asylsuchende zudem zu einer Quarantäne-Zeit verpflichtet, die Umsetzung der Quarantäne-Unterbringung variiert stark innerhalb Italiens.²⁰ Vielfach werden ankommende

Geflüchtete auf Quarantäneschiffen untergebracht, wobei die vorgesehene Frist teilweise massiv überzogen wird.²¹

Fazit Unterbringung

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Personen, die unter der Dublin-III-Verordnung nach Italien abgeschoben werden und ihr Recht auf Unterbringung noch nicht verloren haben, kommen – sofern sie überhaupt untergebracht werden – mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit in einem Zentrum der ersten Stufe und innerhalb dieser Stufe meist in einem CAS-Zentrum unter. Insbesondere Asylsuchende mit besonderen Bedürfnissen erhalten in den Aufnahmezentren der ersten Stufe keine ausreichende Unterstützung.

Es existieren in der ersten Stufe keine Aufnahmezentren, die angemessen ausgestattet sind für die Unterbringung und Betreuung von Menschen mit psychischen Erkrankungen oder von traumatisierten Menschen. Das Personal der Aufnahmezentren der ersten Stufe ist nicht geschult, um nicht offensichtliche Vulnerabilitäten zu erkennen. Es kann betroffene Personen daher nicht an NGOs verweisen, die auf die Behandlung von Traumata oder psychischen Krankheiten spezialisiert sind – vorausgesetzt, es sind in der jeweiligen Region überhaupt spezialisierte Organisationen tätig und diese haben Ressourcen.

Dasselbe gilt für die Opfer von Menschenhandel (OMH). Bereits vor dem Inkrafttreten des Salvini-Dekrets veröffentlichte GRETA²² alarmierende Berichte über die Aufnahme von Asylsuchenden in Italien, die Opfer von Menschenhandel sind. OMH werden im Asylverfahren oft erst bei der Befragung durch die Territoriale Kommission (die italienische Asylbehörde in erster Instanz) identifiziert, die erst Monate nach Beginn des Verfahrens stattfindet. Während des Wartens auf ihre Befragung werden OMH in regulären Aufnahmezentren untergebracht, wo ihnen die notwendige Betreuung, Unterstützung und Schutz verwehrt bleiben.

Kinder, die gemeinsam mit ihren Familien Asyl beantragt haben, werden in regulären kollektiven Aufnahmezentren der ersten Stufe untergebracht, wo der Zugang zu ihren grundlegendsten Rechten gemäß der UN-Kinderrechtskonvention fraglich ist. Die Bedingungen in der Erstaufnahme stehen oftmals auch nicht im Einklang mit dem *Tarakhel*-Urteil des EGMR.²³ Darin hatte der EGMR insbesondere gefordert, dass in jedem Einzelfall Garantien hinsichtlich einer kindgerechten Unterbringung und

²⁰ Positives Beispiel aus Rom, wo spezielle Einrichtungen zur Quarantäne-Unterbringung geschaffen wurden: [comune.roma.it: Covid, two bridging structures are active for the isolation of migrants seeking and holders of international protection, 13.1.21](https://bit.ly/3bSMmKW), abrufbar unter <https://bit.ly/3bSMmKW>; negatives Beispiel aus Udine, wo Menschen zwecks Quarantäne mehr als 20 Tage in Bussen verbringen mussten: ASGI: Udine, dopo più di 20 giorni è finita per i migranti la quarantena nei bus, 24.9.2020, abrufbar unter <https://bit.ly/3fMMFrA>.

²¹ Die Problematik der Schiffe ist im Bericht »Die Problematik der Quarantäne-Schiffe für Migrant*innen: Analyse und Forderungen« vom 10. Dezember 2020 ausführlich dargestellt, abrufbar unter <https://bit.ly/3uhoQxl>.

²² Europarat, Sachverständigengruppe für Maßnahmen gegen den Menschenhandel (GRETA).

²³ EGMR, *Tarakhel*, a. a. O. (Fn. 18).

Themenschwerpunkt Dublin-Verfahren

der Wahrung der Familieneinheit eingeholt werden müssen. Hierfür erstellte das italienische Innenministerium bis Mitte 2018 allgemeine Listen mit SPRAR-Plätzen (jetzt SAI), die für Familien reserviert waren, die im Rahmen der Dublin-Verordnung abgeschoben wurden.

6. Zugang zur Gesundheitsversorgung

Der Zugang zur Gesundheitsversorgung ist in der Praxis eingeschränkt. Zunächst einmal sind viele Asylsuchende und Personen mit Schutzstatus nicht ausreichend über ihre Rechte und das Verwaltungsverfahren zur Anmeldung beim nationalen Gesundheitsdienst (SSN) und zum Erhalt einer Gesundheitskarte informiert. Zweitens gibt es Unklarheiten beim Registrierungsverfahren in Bezug auf die Bedingungen, die die Antragsteller erfüllen müssen. Eine dieser Bedingungen ist der Nachweis des Wohnsitzes (*residenza*), der für diejenigen, die durch die Lücken des Aufnahmesystems gefallen sind, unmöglich zu erfüllen ist. In ganz Italien ist es schwierig, an Fachärzte überwiesen zu werden. Für medizinische Behandlungen oder medizinische Untersuchungen wie z. B. ein CT-Scan beträgt die Wartezeit bis zu einem Jahr.

Ein weiteres Problem im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung sind die Kosten von Arzneimitteln. Personen, die beim SSN registriert sind, sind nicht automatisch von der Zahlung (eines Teils) der Kosten für die verschriebenen Medikamente befreit. Dies stellt für Asylsuchende und Schutzberechtigte eine finanzielle Hürde beim Zugang zum Gesundheitssystem dar.

II. Die Situation für Personen mit internationalem Schutzstatus in Italien

Wird einer Person in Italien internationaler Schutz gewährt, hat sie theoretisch Zugang zur Unterbringung der zweiten Stufe, normalerweise für sechs Monate. In den meisten Fällen ist dies nicht lang genug, um genügend Fähigkeiten zu erwerben, die es ermöglichen, finanziell und sozial unabhängig von staatlicher Unterstützung zu werden. Nach dieser Zeit wird jedoch genau dies von ihnen erwartet – und sie werden genauso behandelt wie italienische Staatsangehörige. Die Situation von Personen, die bereits einen Schutzstatus in Italien haben, hat sich seit den Berichten der SFH von 2013 und 2016 kaum verändert. Im Gegensatz zu Asylsuchenden, die nach Italien zurückgeschickt werden, haben die meisten Rückkehrenden, denen in Italien Schutz gewährt wurde, keinen Anspruch auf Unterstützung. Das italienische System sieht vor, dass die Personen in der Lage sein müssen, für sich selbst zu sorgen, sobald sie den Schutzstatus erhalten haben.

In Anbetracht der derzeit hohen *Arbeitslosigkeit* in Italien ist es für Asylsuchende und Personen mit Schutzsta-

tus äußerst schwierig, Arbeit zu finden. Wenn es ihnen dennoch gelingt, so geschieht dies in der Regel auf dem informellen Arbeitsmarkt, wo sie von Ausbeutung bedroht sind. Im Allgemeinen sind die wenigen Arbeitsplätze, die Asylsuchenden und Schutzberechtigten zur Verfügung stehen, schlecht bezahlt und zeitlich begrenzt. Der Lohn reicht in der Regel nicht aus, um eine Wohnung zu mieten oder einer Familie ein sicheres Einkommen zu bieten. Die Situation auf dem Arbeitsmarkt hat sich im Zuge der Covid-19-Pandemie und der Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Lage 2020 und 2021 zusätzlich verschärft. Viele Personen mit Status, die eine Arbeit gefunden hatten, haben diese inzwischen verloren. Die Prognosen zeigen einen weiteren Anstieg der Arbeitslosigkeit bis 2023.²⁴ Von der Pandemie besonders betroffen ist der Tourismussektor mit einem Rückgang von 69 % im letzten Jahr, der Migrant*innen bislang zumindest saisonal gewisse Arbeitsmöglichkeiten bot.²⁵

Viele Menschen sind obdachlos oder leben in besetzten Häusern. In einigen Städten bieten NGOs oder Wohltätigkeitsorganisationen ein paar wenige Schlafplätze an, aber ihre Kapazitäten sind äußerst begrenzt. Die Anzahl der Plätze in *Notunterkünften* hat sich aufgrund der Pandemie halbiert. Diese stehen zudem auch italienischen Staatsbürger*innen zur Verfügung, welche ebenfalls stark unter den Folgen der Pandemie leiden.

In Bezug auf die *Sozialhilfe* genießen anerkannte Flüchtlinge den gleichen rechtlichen Status wie Italiener*innen. Das italienische Sozialhilfesystem ist jedoch sehr schwach und stützt sich auf traditionelle Familienstrukturen, um Bedürftige zu unterstützen. Flüchtlinge haben in Italien keine solchen Strukturen und sind daher faktisch benachteiligt. Das italienische Sozialhilfesystem garantiert kein Existenzminimum. Die Einführung eines Bürgergelds hat daran nichts geändert, da es für Inhaber*innen eines Schutzstatus in Italien praktisch unmöglich ist, die Voraussetzungen für den Anspruch auf ein solches Einkommen zu erfüllen. Die Wartezeit für Sozialwohnungen beträgt mehrere Jahre, auch für Familien. Es gibt keine Lösung für die Unterbringungslücke zwischen dem Verlassen des SAI nach sechs Monaten und dem theoretischen Zugang zu Sozialwohnungen, der frühestens nach fünf Jahren Aufenthalt in Italien möglich ist.

²⁴ statista.com: Italien: Arbeitslosenquote von 1980 bis 2019 und Prognosen bis 2026, abrufbar unter <https://bit.ly/2SqdxWu>.

²⁵ htr.ch: Italien verzeichnet Touristenrückgang um 69 Prozent, 29.12.2020, abrufbar unter <https://bit.ly/2Soxodd>.

III. Rechtsprechung internationaler Gerichte und Institutionen

An dieser Stelle soll kurz auf die Vorgaben des EGMR, des UN-Ausschusses gegen Folter und auf die Rechtsprechung des Schweizer Bundesverwaltungsgerichts zu Rückführungen von Schutzsuchenden in andere europäische Länder eingegangen werden. Eine ausführlichere Übersicht zur Rechtsprechung deutscher Gerichte zu diesem Thema findet sich in einem weiteren Beitrag in diesem Heft.²⁶

Nach der Rechtsprechung des EGMR stellen schlechte Aufnahmebedingungen für Asylsuchende und ein fehlender effektiver Zugang zum Asylverfahren einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK oder einen Verstoß gegen Art. 3 i. V. m. Art. 13 EMRK dar. Es ist daher wichtig, spätestens vor der Überstellung die rechtliche und tatsächliche Situation im Aufnahmestaat zu prüfen. Dies gilt umso mehr, wenn Asylsuchende zur Gruppe der Personen mit besonderen Aufnahmebedürfnissen gehören.

Dies bestätigte der EGMR 2014 in seinem Urteil *Tarakhel gegen die Schweiz*²⁷, in dem der Gerichtshof entschied, dass die Überstellung einer Familie mit minderjährigen Kindern aus der Schweiz nach Italien eine Verletzung von Art. 3 der Konvention darstellt, wenn dies geschieht, ohne dass die Schweizer Behörden von den italienischen Behörden individuelle Garantien bezüglich der kindergerechten Unterbringung und der Wahrung der Familieneinheit einholen. Dieses Urteil bezog sich noch auf die Situation vor den Gesetzesänderungen durch Matteo Salvini. In der jüngsten EGMR-Entscheidung zur Konstellation Dublin/Italien (*M. T. gegen die Niederlande*²⁸) hat sich der EGMR mit dem Fall einer Frau aus Eritrea und ihren zwei Kindern beschäftigt. Er ging auf die neue Situation mit dem Lamorgese-Dekret ein, allerdings nur in Bezug darauf, was dieses zu ändern vorgibt. Weitere Abklärungen wurden nicht getätigt und die Frage nach der Umsetzung hat der EGMR nicht angesprochen. Der EGMR betont die Erweiterung des Begünstigten-Kreises in der Zweitaufnahme, wo die Familie untergebracht werden könne – sofern Kapazitäten existierten. Weiter weist der Gerichtshof auf die Angleichung der Dienstleistungen in den temporären Strukturen (CAS) und die erneute Möglichkeit der Registrierung bei den lokalen Behörden hin. Der EGMR hatte aufgrund der Zusicherung der italienischen Behörden, dass die Familie als asylsuchend angesehen werde und ihr Recht auf Unterbringung nicht verloren habe, keine Zweifel an der angemessenen Aufnahme im Falle einer Überstellung nach Italien. Die Beschwerde wurde als offensichtlich unbegründet eingestuft und als unzulässig deklariert. Bemerkenswert an der

Entscheidung ist, dass der Gerichtshof im Unterschied zu früheren Entscheidungen allgemeine (Absichts-)Erklärungen der italienischen Regierung für ausreichend erachtet. Er verzichtet weitgehend auf eine Klärung der Frage, ob die Zusicherung der italienischen Regierung in der Praxis überhaupt eingehalten werden kann. Damit fällt der Gerichtshof deutlich hinter seine eigenen Standards zurück. Es drängt sich der Verdacht auf, dass politische Erwägungen hier eine größere Rolle gespielt haben als die eigenen rechtlichen Maßstäbe.

Andere internationale Vertragsorgane haben ebenfalls Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit von Dublin-Überstellungen nach Italien getroffen. Im Jahr 2018 entschied der *UN-Ausschuss gegen Folter* (CAT) in zwei Fällen,²⁹ dass die Überstellung von Asylsuchenden ihre durch die Konvention gegen Folter geschützten Rechte verletzen würde, da die Bereitstellung der erforderlichen angemessenen Gesundheitsversorgung bei ihrer Überstellung nach Italien nicht gewährleistet werden konnte. In beiden Fällen hatten die Asylsuchenden aufgrund erlittener Folter physische und psychische Gesundheitsprobleme. Nachdem sie in Italien keine angemessene Behandlung erhalten hatten, reisten sie in andere Länder (die Schweiz bzw. Schweden) weiter, wurden aber unter dem Dublin-Regime nach Italien zurückgeschickt – nachdem ihnen von den italienischen Behörden eine angemessene Behandlung und Aufnahme zugesichert worden war. Beide hatten nach ihrer Rückkehr jedoch keinen Zugang zu einer Behandlung. Sie reisten daraufhin in die Schweiz und stellten dort erneut Asylanträge. In beiden Fällen erließ die Schweizer Migrationsbehörde einen (weiteren) Dublin-Entscheid. Die Asylsuchenden fochten diese Entscheidungen vor dem Schweizer Bundesverwaltungsgericht an, doch das Gericht wies die Beschwerden ab. Der darauf angerufene UN-Ausschuss gegen Folter urteilte, dass in beiden Fällen eine Überstellung nach Italien zu einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung führen würde, wie sie nach Artikel 3 und 16 der Konvention verboten ist.

Das *Schweizer Bundesverwaltungsgericht* (die erste und einzige gerichtliche Instanz in Asylverfahren) hat in einem Urteil 2019 die problematische Situation in Italien teilweise anerkannt und entschieden, dass es aufgrund des Salvini-Dekretes nicht mehr möglich sei, asylsuchenden Familien eine angemessene Unterkunft zu bieten, und dass das Rundschreiben der italienischen Dublin-Einheit vom 8. Januar 2019 nicht als ausreichende Garantie angesehen werden könne. Konkrete Garantien für eine angemessene Unterbringung im Einzelfall müssen daher von den schweizerischen Asylbehörden vor dem Dublin-Entscheid eingeholt werden. Darüber hinaus müssen die

²⁶ Siehe Lea Hupke, Aktuelle Rechtsprechung zu Dublin-Überstellungen und Abschiebungen von »Anerkannten« nach Italien, in diesem Heft ab S. 214.

²⁷ EGMR, *Tarakhel*, a. a. O. (Fn. 18).

²⁸ EGMR, Urteil vom 23.3.2021 – *M. T. gegen die Niederlande*, 46595/19.

²⁹ UN-CAT, Communication No. 742/2016 of 3 August 2018 – A.N. v. Switzerland; und Communication Nr. 758/2016 of 6 December 2018 – A.H. v. Switzerland; siehe Zusammenfassung in *Asylmagazin* 1–2/2019, S. 21.

Asylbehörden individuelle Zusicherungen hinsichtlich der Bereitstellung der notwendigen medizinischen Versorgung und Unterbringung von schwerkranken Asylsuchenden einholen, die auf eine lückenlose medizinische Versorgung unmittelbar nach ihrer Ankunft in Italien angewiesen sind.³⁰ Am 17. Januar 2020 kündigte das Gericht an, dass diese Entscheidung künftig als Referenzurteil zu betrachten sei, sie muss also von den Asylbehörden berücksichtigt werden.³¹ Vor dem Hintergrund der Änderungen durch das Lamorgese-Dekret sowie der jüngsten EGMR-Rechtsprechung ist allerdings damit zu rechnen, dass ein neues Referenzurteil ergehen wird.

IV. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Laut den Berichten der SFH sowie aktuellen Erkenntnissen liegen noch immer systemische Mängel im italienischen Asyl- und Aufnahmesystem vor. Das Aufnahmesystem basiert auf kurzfristigen Notfallmaßnahmen und ist stark fragmentiert. Verletzliche Asylsuchende und Schutzberechtigte laufen Gefahr, dass ihre Rechte, wie sie in internationalen und europäischen Gesetzen garantiert sind, verletzt werden.

Vor diesem Hintergrund ist auch hier auf die Empfehlungen zu verweisen, die die Schweizerische Flüchtlingshilfe wiederholt erhoben hat und die aktuell bleiben:

- Überstellungen vulnerabler asylsuchender Personen nach Italien müssen unterbleiben und die Souveränitätsklausel der Verordnung (Selbsteintrittsrecht) sollte proaktiv in Fällen angewendet werden, in denen eine Rückkehr einer vulnerablen asylsuchenden Person nach Italien das Risiko einer Verletzung ihrer Menschenrechte mit sich bringen würde.
- Die Aufnahmebedingungen sind für Asylsuchende, die nach Italien abgeschoben werden sollen, detailliert und im Einzelfall zu klären. Insbesondere bei der Überstellung von vulnerablen Asylsuchenden müssen bei den italienischen Behörden individuelle Garantien dafür eingeholt werden, dass die Aufnahmebedingungen mit den einschlägigen Bestimmungen des internationalen und europäischen Rechts in Einklang stehen.
- Bei Inhabern eines internationalen Schutzstatus in Italien sollte ebenfalls eine detaillierte Einzelbewertung der Bedingungen vorgenommen werden, die diese Personen in Italien im Fall der Abschiebung erwartet, um über die Rechtmäßigkeit der Rückführung im Einzelfall zu entscheiden.

³⁰ Urteil vom 19. Dezember 2019, E-962/2019, <http://bit.ly/32Q6SWD>.

³¹ <http://bit.ly/2vDBByl>.

Rechtsprechungsübersicht

Aktuelle Rechtsprechung zu Abschiebungen und Überstellungen nach Italien

Von Lea Hupke, Berlin*

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Prüfungsumfang der Gerichte
- III. Personen mit besonderem Schutzbedarf
- IV. Nicht vulnerable Personen
- V. Fazit

I. Einleitung

Ob Rückführungen nach Italien aufgrund der dort schwierigen Aufnahmebedingungen gegen Menschenrechte verstoßen, ist in der Rechtsprechung schon seit Langem umstritten. Dabei geht es vor allem um die Frage, ob die Lebensumstände Betroffener bei einer Rückkehr nach Italien so prekär sind, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art.3 EMRK/Art.4 GR-Charta gleichkommen. Hierbei unterscheiden Gerichte meist zwischen sogenannten »Dublin-Rückkehrenden« und »Anerkannten«. Bei »Dublin-Rückkehrenden« handelt es sich um Personen, die in Italien ein Asylverfahren entweder noch nicht oder erfolglos abgeschlossen haben; bei »Anerkannten« handelt es sich um Personen, die in Italien bereits einen internationalen Schutzstatus, also Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder den subsidiären Schutzstatus nach der EU-Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU) erhalten haben. Da in Italien der Zugang zu Unterkünften und Sozialleistungen an den rechtlichen Status der rückkehrenden Personen geknüpft ist, ergeben sich hier Unterschiede bei den Aufnahmebedingungen.

Die folgende Übersicht stellt eine Aktualisierung der zu diesem Thema bereits 2019 erschienenen Rechtsprechungsübersicht dar.³² Dabei steht der Umgang der Gerichte mit den Veränderungen in Italien aufgrund der Corona-Pandemie im Vordergrund. Die zitierten Entscheidungen stellen lediglich eine Auswahl uns vorliegender Entscheidungen dar und diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

II. Prüfungsumfang der Gerichte

In Italien hängt die Aufnahmesituation maßgeblich vom Status des Asylverfahrens der betroffenen Person ab.

* Lea Hupke ist als Rechtsanwältin im Asyl- und Aufenthaltsrecht und beim Informationsverbund Asyl und Migration tätig.

¹ Vgl. Lea Hupke: Dublin-Überstellungen von Asylsuchenden und Abschiebungen von »Anerkannten« nach Italien, *Asylmagazin* 5/2019, S.176 ff., sowie die entsprechende Rechtsprechungsübersicht bei asyl.net (Nachricht vom 17.4.2019).

Gerichte müssen auch bei Personen, die sich im Dublin-Verfahren befinden, prüfen, wie sich die Aufnahme-situation nach einer möglichen Schutzgewährung in Italien gestaltet. Dies ergibt sich aus der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache *Jawo*.³³ Der Gerichtshof hatte hier erneut darauf hingewiesen, dass Überstellungen an andere Staaten unterbleiben müssen, wenn dort systemische Mängel zur Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 GR-Charta drohen. Aufgrund des absoluten Charakters dieser Norm muss laut EuGH das Überstellungsverbot in allen Situationen gelten, in denen eine solche Gefahr droht. Zwar beziehe sich die Dublin-III-Verordnung nicht auf die Phase nach einer erfolgten Schutz-zuerkennung, die Anwendung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems dürfe aber in keinem Stadium und in keiner Weise zu einem ernsthaften Risiko von Verstößen gegen Art. 4 GR-Charta führen.³⁴ Eine Überstellung darf also nicht zu einer solchen Behandlung führen, gleichgültig ob sie zum Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss droht.

Diese Entscheidung des EuGH hat dazu geführt, dass Gerichte auch bei Überstellungen von Asylsuchenden auf Grundlage der Dublin-III-Verordnung häufig gleich die zu erwartenden Aufnahmebedingungen im Fall einer Schutzgewährung in Italien prüfen.

III. Personen mit besonderem Schutzbedarf

Gerichte müssen zudem bei ihrer Entscheidung die besonderen Bedürfnisse bestimmter Personengruppen mitberücksichtigen. Wer besonderen Schutzbedarf hat, ist in Art. 21 EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) geregelt. Hierzu zählen z. B. Familien mit Kindern sowie Menschen mit psychischen Erkrankungen. Rückführungen von Personen mit besonderem Schutzbedarf wurden auch bereits vor der Corona-Pandemie von den meisten Gerichten – unter Beachtung individueller Umstände – als rechtswidrig eingestuft. Hieran hat sich in den uns vorliegenden Entscheidungen nichts geändert.³⁵

Das Bundesverfassungsgericht³⁶ hob in einer Entscheidung vom 10. Oktober 2019 einen ablehnenden Eilrechtsbeschluss des VG Würzburg auf, in dem die Entscheidung über die Rückführung einer Familie mit Kindern bestätigt wurde. Das Bundesverfassungsgericht führte dazu aus, dass die Aufnahmesituation in Italien bereits über lange

Zeiträume in der Vergangenheit problematisch gewesen sei. Trotz vorübergehenden Eintretens einer Verbesserung habe sich diese Einschätzung seit Ende des Jahres 2018 wieder verstetigt. Eine Rückführung ohne die vorherige Einholung einer individuellen Zusicherung führe deshalb zu einem Verstoß gegen Art. 3 EMRK.

Das VG Minden³⁷ stellte noch vor Beginn der Pandemie für Alleinerziehende und Familien mit Kindern, die noch keinen Asylantrag in Italien gestellt haben, sowie für alleinstehende Mütter, die bereits einen Asylantrag in Italien gestellt haben, systemische Schwächen im italienischen Asylsystem fest. Ebenfalls vor Beginn der Pandemie stellte das OVG Niedersachsen³⁸ klar, dass eine Abschiebung von Familien mit minderjährigen Kindern, die über einen Schutzstatus in Italien verfügen, nur bei konkret-individueller Zusicherung erfolgen dürfe, da ansonsten ihre aus Art. 4 GR-Charta folgenden Rechte durch die dortigen Behörden nicht gewährleistet erschienen. Ähnlich entschied auch das VG Freiburg³⁹ in zwei Urteilen von Ende 2020. In beiden Entscheidungen handelte es sich um Familien mit Kindern, in einem Fall um eine Dublin-Rücküberstellung, im anderen Fall um Personen, die in Italien bereits einen internationalen Schutzstatus erhalten hatten. Für beide Fälle nahm das Gericht das Vorliegen einer Verletzung des Art. 4 GR-Charta an, wenn keine individuelle Garantieerklärung abgegeben würde.

Der VGH Hessen⁴⁰ entschied Anfang des Jahres, dass die Abschiebung einer Familie mit drei kleinen Kindern, die zum Teil in Italien bereits einen Schutzstatus erhalten haben, menschenrechtswidrig sei. Zusicherungen der italienischen Behörden würden derzeit keine entscheidende Rolle für den tatsächlichen Zugang zu staatlichen Hilfen spielen. Der Gerichtshof entschied hier lediglich im Rahmen eines Kostenbeschlusses und ging nicht auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie ein.

IV. Nicht vulnerable Personen

Bei Personen ohne besonderen Schutzbedarf befassen sich die Gerichte in erster Linie mit der Frage, ob die Betroffenen bei einer möglichen Rückkehr nach Italien von Obdachlosigkeit und Verelendung bedroht sind und ob daraus Menschenrechtsverletzungen im Sinne von Art. 3 EMRK/Art. 4 GR-Charta resultieren.

Das VG Minden entschied im Jahr 2019, dass Dublin-Rückkehrenden, die bereits einen Asylantrag in Italien

³³ Vgl. EuGH, Urteil vom 19.3.2019 – C-163/17, *Jawo* gg. Deutschland – Asylmagazin 5/2019, S. 196 ff., asyl.net: M27096.

³⁴ Ebenda, Rn. 87, 89.

³⁵ Allerdings gab und gibt es noch immer einige Gerichte, die auch bei Vorliegen von Vulnerabilitäten Rückführungen für menschenrechtskonform erachten, z. B. aktuell VG Trier, Urteil vom 12.2.2020 – 6 K 3529/19.TR – asyl.net: M28101.

³⁶ BVerfG, Beschluss vom 10.10.2019 – 2 BvR 1380/19 – Asylmagazin 4/2020, S. 127 ff. – asyl.net: M27757.

³⁷ VG Minden, Urteil vom 13.11.2019 – 10 K 2275/19.A – asyl.net: M27943.

³⁸ OVG Niedersachsen, Beschluss vom 19.12.2019 – 10 LA 64/19 – asyl.net: M28245.

³⁹ VG Freiburg, Urteil vom 14.12.2020 – A 4 K 8024/17 – asyl.net: M29409; VG Freiburg, Urteil vom 28.12.2020 – A 4 K 10160/17 – asyl.net: M29366.

⁴⁰ VGH Hessen, Beschluss vom 11.1.2021 – 3 A 539/20.A – Asylmagazin 3/2021, S. 124 f., asyl.net: M29315.

gestellt haben, deren Asylverfahren noch nicht mit einer endgültigen Entscheidung in der Sache abgeschlossen ist und die vollständig auf staatliche Unterstützung angewiesen sind, eine erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GR-Charta droht.⁴¹ Im zugrundeliegenden Fall handelte es sich um einen alleinstehenden jungen Mann, der nicht alphabetisiert war und über keinerlei Qualifikationen für den Arbeitsmarkt verfügte. Aus den Entscheidungsgründen wird nicht klar, ob das Gericht die betroffene Person als vulnerabel einstuft, es stellt jedoch primär auf die fehlenden individuellen Erwerbsmöglichkeiten ab.

Die gleichen Grundsätze wandte das Gericht in einer Entscheidung vom selben Tag zu einem anerkannten Schutzberechtigten an und ging auch hier für den Fall einer Rückkehr von der Gefahr einer erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK aus.⁴² Hier stellte das Gericht ausdrücklich fest, dass diese Gefahr auch Personen ohne besonderen Schutzbedarf betrifft. Beide Entscheidungen ergingen vor der Corona-Pandemie.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg⁴³ entschied im Sommer letzten Jahres, dass eine Rückführung einer Person mit Schutzstatus nach Italien unzulässig ist. Die für anerkannte Schutzberechtigte ohnehin wirtschaftlich prekäre Situation in Italien habe sich durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie erheblich verschlechtert. Liege lediglich ein abgelaufener italienischer Aufenthaltstitel vor, könne das behördliche Verfahren zur Wiederteilung bis zu einem Jahr dauern. Betroffene könnten in diesem Zeitraum weder einer regulären Beschäftigung nachgehen noch staatliche Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen. Das VG Magdeburg bezieht sich in seinen Entscheidungsgründen auf eine Entscheidung des VG Braunschweig vom April 2020.⁴⁴

Das Verwaltungsgericht Oldenburg⁴⁵ entschied ebenfalls im Sommer letzten Jahres, dass alleinstehenden, erwerbsfähigen Männern in Italien eine Verletzung von Art. 3 EMRK drohe. Das Verwaltungsgericht ging dabei auf die bereits eingetretenen und zu erwartenden gesundheitlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie ein und sah hierin auch den entscheidungsrelevanten Unterschied im Vergleich zur vorherigen Rechtsprechung. Der Zugang zu einer staatlichen Unterkunft sei aufgrund der pandemiebedingten Distanzierungs- und Quarantänemaßnahmen zusätzlich erschwert. Auch der Verweis auf Notunterkünfte, über die es kaum valide Zahlen gebe, sei fruchtlos, da diese aufgrund der Pandemie anderen wohnungslosen Menschen, Mitarbei-

tenden des Zivilschutzes und des staatlichen Gesundheitssystems sowie Personen in Quarantäne zu Verfügung gestellt würden.

Die 28. Kammer des VG Berlin⁴⁶ entschied ebenfalls im Sommer letzten Jahres, dass ein alleinstehender Mann ohne besondere Bedürfnisse mit Schutzzuerkennung in Italien keinen Zugang zu einer angemessenen Unterbringung finden würde. Das Gericht stellte fest, dass es nicht erwiesen sei, dass »Anerkannte« nach einer Rückkehr tatsächlich und unmittelbar einen Platz in einer staatlichen Unterkunft erhalten würden. Es ging dabei nicht auf die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Pandemie ein.

Unter Bezugnahme auf diese Entscheidung entschied auch das VG Hannover⁴⁷ Anfang 2021, dass die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung für einen jungen gesunden Mann zumindest für den Fall einer Zuerkennung internationalen Schutzes in Italien drohe. Die Außerkraftsetzung der sogenannten Salvini-Dekrete begründe keine zeitnahe Verbesserung der Unterbringungsmöglichkeiten für anerkannt Schutzberechtigte. Das Gericht ging ausdrücklich auch auf die Veränderungen der Aufnahmesituation in Italien aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie ein. Die bereits vor Beginn der Pandemie sehr geringe Chancen auf den Zugang erlaubter Arbeit seien weiter verringert. Es drohe bei einer Rückkehr somit ein Leben ohne Obdach, ausreichender Nahrungsmittelversorgung, sanitären Einrichtungen und gesundheitlicher Versorgung. Das VG Hannover entschied hier ausdrücklich entgegen dem OVG Niedersachsen,⁴⁸ welches noch im Jahr 2018 – also vor Beginn der Corona-Pandemie – davon ausgegangen war, dass weder Dublin-Rückkehrenden noch »Anerkannten« in Italien Menschenrechtsverletzungen drohen.

Die 33. Kammer des VG Berlin⁴⁹ befasst sich in einer aktuellen Entscheidung ausdrücklich mit Dublin-Rückkehrenden. Nach den Feststellungen des VG haben diese regelmäßig keinen Anspruch auf Aufnahme in einer staatlichen Unterkunft, wenn sie bereits einmal in einer solchen untergebracht waren oder einen ihnen dort zugewiesenen Platz nicht angenommen haben. Da hieran auch der Leistungsanspruch geknüpft sei, drohe ihnen eine längerfristige Obdachlosigkeit, die mit extremer materieller Not verbunden sei. Betroffene könnten auch nicht mehr auf Eigeninitiative verwiesen werden: Die pandemiebedingten Distanzierungs- und Quarantänemaßnahmen hätten zu einer erheblichen Reduzierung der Kapazitäten in privaten Notunterkünften geführt. Zudem sei aufgrund

⁴¹ VG Minden, Urteil vom 13.11.2019 – 10 K 2221/18.A – asyl.net Dublin-Entscheidungen: M27988.

⁴² VG Minden, Urteil vom 13.11.2019 – 10 K 7608/17.A – asyl.net Dublin-Entscheidungen: M27989.

⁴³ VG Magdeburg, Urteil vom 23.6.2020 – 6 A 124/18 MD – Asylmagazin 8/2020, S. 270 f., asyl.net: M28606.

⁴⁴ VG Braunschweig, Urteil vom 21.4.2020 – 3 A 112/19.

⁴⁵ VG Oldenburg, Urteil vom 7.7.2020 – 6 A 243/20 – asyl.net: M28692.

⁴⁶ VG Berlin, Urteil vom 16.7.2020 – 28 K 21.18 A – asyl.net Dublin-Entscheidungen: M28676.

⁴⁷ VG Hannover, Urteil vom 12.2.2021 – 4 A 2210/18 – asyl.net: M29410.

⁴⁸ OVG Niedersachsen, Beschluss vom 6.4.2018 – 10 LB 109/18 – asyl.net: M26400; OVG Niedersachsen, Urteil vom 4.4.2018 – 10 LB 96/17 –, juris.

⁴⁹ Vgl. VG Berlin, Beschluss vom 27.4.2021 – 33 L 66/21 A – asyl.net: M29677.

Ländermaterialien

Afghanistan

Entscheidungen

- **VG Berlin:** Rechtsprechungsänderung: Abschiebungsverbot für alleinstehende Männer:

1. Unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung geht das Gericht davon aus, dass auch für alleinstehende und leistungsfähige Männer die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG regelmäßig erfüllt sind.

2. Dies gilt jedenfalls dann, wenn keine besonderen günstigen Umstände vorliegen. Von besonders günstigen Umständen ist insbesondere bei Bestehen eines familiären und sozialen Netzwerks, der nachhaltigen finanziellen Unterstützung durch Dritte oder erheblichen finanziellen Rücklagen auszugehen. (Leitsätze der Redaktion; anschließend an VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.12.2020 – A 11 S 2042/20 – asyl.net: M29309)

Beschluss vom 26.4.2021 – 9 L 100/21 A – asyl.net: M29572

- **VG Leipzig:** Abschiebungsverbot für einen jungen, erwerbsfähigen Mann:

1. Auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie ist davon auszugehen, dass alleinstehende, erwerbsfähige Männer in Afghanistan dazu in der Lage sind, zumindest ein Leben am Rande des Existenzminimums zu führen (im Anschluss an VGH Bayern, Urteil vom 1.10.2020 – 13a B 20.31004 – asyl.net: M29212).

2. Hiervon sind im Einzelfall Ausnahmen zu machen. Ein gerade volljährig gewordener Mann ohne Schulabschluss, Berufserfahrung und Unterstützung durch Familienangehörige wird sich derzeit in Afghanistan keine Existenzgrundlage schaffen können. (Leitsätze der Redaktion)

Urteil vom 3.3.2021 – 8 K 1267/20.A – asyl.net: M29496

Länderberichte

- **Human Rights Watch:** Bericht zur Gesundheitsversorgung für Frauen und Mädchen: Schwierigkeiten beim Zugang zum Gesundheitssystem; Auswirkungen des Konflikts; verschärfte Situation aufgrund von fehlender Finanzierung durch die internationale Gemeinschaft (engl.). Bericht vom 6.5.2021: »I Would Like Four Kids—If We Stay Alive«. Women's Access to Health Care in Afghanistan (ecoi.net 2051029)

- **Norwegian Country of Origin Information Centre:** Zur Lage von Personen, die zum Christentum konvertiert sind: Stark abweichende Angaben zur Größe der christlichen Minderheit im Land, die den Glauben ausschließ-

der hohen Arbeitslosigkeit in Italien und der langen pandemiebedingten Schließungen verschiedener Wirtschaftsbereiche wie des Tourismus oder der Gastronomie, in denen Schutzsuchende traditionell leichter Arbeit finden, nicht davon auszugehen, dass die Erwirtschaftung des Existenzminimums aus eigener Kraft möglich sei. In dem Fall, den das Gericht entschieden hatte, handelte es sich um einen alleinstehenden, jungen, gesunden und erwerbsfähigen Mann mit Berufserfahrung und englischen Sprachkenntnissen.

Das OVG Rheinland-Pfalz⁵⁰ hingegen entschied Ende letzten Jahres, dass Schutzberechtigten ohne besonderen Schutzbedarf in Italien keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohe. Eine dahingehende Prüfung sei auch nur dann angebracht, wenn Betroffene nachvollziehbare Angaben zu einem solchen Risiko machen würden. Schutzberechtigte hätten auch keinen generellen Anspruch auf eine dauerhafte und umfassende Versorgung durch den Aufnahmestaat. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie würden zu keinem anderen Ergebnis führen. Auch wenn Italien besonders stark von der Pandemie betroffen sei, sei dies kein Grund zur Annahme, dass dadurch eine nachhaltige Verschlechterung der Erwerbsmöglichkeiten eintrete. Gerade in der Landwirtschaft würden weiterhin Arbeitskräfte benötigt, hier könnten auch ungelernte Schutzberechtigte eine Beschäftigung finden.

V. Fazit

Die Rechtsprechung zu Rückführungen nach Italien bleibt nach wie vor uneinheitlich. Es ist jedoch eine Tendenz zu erkennen, dass Gerichte die negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Aufnahmebedingungen in Italien verstärkt berücksichtigen und Gerichtsverfahren deshalb Erfolg haben. Mit Ausnahme der Einschätzung des OVG Rheinland-Pfalz überwiegt die gerichtliche Einschätzung, dass die Unterkunfts- und Erwerbsmöglichkeiten in Italien sich durch die Corona-Pandemie verschlechtern haben. Auch sind deshalb vermehrt positive Entscheidungen zu alleinstehenden erwerbsfähigen Männern ergangen, was zum Zeitpunkt der Erstellung der letzten Rechtsprechungsübersicht nicht absehbar war. Es bleibt abzuwarten, ob positive Eilrechtsbeschlüsse zu Italien im Hauptsacheverfahren wieder revidiert werden, falls Gerichte die Auswirkungen der Corona-Pandemie nur als temporär einschätzen.

⁵⁰ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15.12.2020 – 7 A 11038/18 – asyl.net: M29399.

Unsere Angebote

Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge aus der Beratungspraxis und zu Rechtsfragen
- Themenschwerpunkte und Beilagen
- Rechtsprechung
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise

Bestellung bei menschenrechte.ariadne.de



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



familie.asyl.net

- Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.
- Nachzug von außerhalb Europas
 - »Dublin-Familienzusammenführung«
 - Laufend aktualisierte Fachinformationen



www.fluechtlingshelfer.info

Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen:

- Arbeitshilfen
- Themenübersichten
- Projekte
- Links und Adressen



adressen.asyl.net

- Adressdatenbank mit
- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
 - Weitere Adressen und Links



Aktuelle Publikationen

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen«



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.